

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: Die kantonale Kriminalrechtspflege im Vorfeld der modernen Strafjustiz : Staupenschlag, Infamie und Ketten - Peitsche, Pranger, Prügel ...

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kantonale Kriminalrechtspflege im Vorfeld der modernen Strafjustiz

Staupenschlag, Infamie und Ketten – Peitsche, Pranger, Prügel...

Hansjakob Gabathuler, Buchs

Während der politischen Kämpfe in den auf die Helvetik folgenden Jahrzehnten drehten sich auch im Kanton St.Gallen die politischen Bestrebungen um die Verwirklichung der eben erlangten bürgerlichen Freiheitsrechte, des staatlichen Bildungswesens und der nationalen Einheit. Alltag und Kultur wurden in einem ruhelosen Prozess der strukturellen Verschiebungen vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tiefgreifend verändert und neu geordnet. Durch die Verwurzelung vieler st.gallischer Landleute in Religion und regionaler Tradition entwickelten sich dabei heftige politische Konflikte zwischen Liberalen und Konservativen, die die kantonale Politik bis weit ins 20. Jahrhundert beherrschten sollten.

Nach hitzigen und tumultartigen Auseinandersetzungen war im März 1831 eine neue Verfassung als Kompromiss zwis-

schen den religiös-konservativen und den liberal-bürgerlichen Kräften gutgeheissen worden. Die wichtigsten Neuerungen bestanden in der Verankerung der Rechtsgleichheit, der Gewaltenteilung und der öffentlichen Kontrolle der Verwaltung. Garantiert wurde nach der Abschaffung der Zensur endlich auch die Pressefreiheit. Zeitungen und Flugschriften gewannen damit starken und bestimmenden Einfluss auf die Verfassungsentwicklung.

«Der Freimüttige», die Zeitschrift eines liberalen Katholiken

Insbesondere die Liberalen nutzten so gleich die neue Freiheit, um sich zu artikulieren. Seit Beginn des Jahres 1830 förderte vor allem «Der Freimüttige» als «Zeitschrift für freie Öffentlichkeit und Entwicklung des bürgerlichen Selbstbewusstseins im Volk» den Reformprozess,

um «der echten Volksstimme furchtlos ein Organ zu leihen». Herausgeber im Eigenverlag war der Staatsarchivar und Verfassungsrat aus dem Sarganserland, Joseph Anton Henne, der auch als Professor für Geschichte und Geografie an der katholischen Kantonsschule in St.Gallen gewirkt hatte. Dieser katholische Liberalen begann vorerst mit Publikationen von Gross- und Verfassungsratsverhandlungen sowie von verschiedenen Volkswünschen, denn zur Bildung einer öffentlichen Meinung hielt er «die Feststellung und Öffentlichmachung der Grundsäulen einer neuen Zukunft und die Niedersetzung eines Volksprotokolls für unerlässlich». Damit stellte er sich klar gegen den «gewandten und regierungsgewohnten» Müller-Friedberg und dessen konservatives Blatt, den «Erzähler». Das Bemühen, staatliches Handeln – neben der Politik der Regierung nun auch die Tätigkeit der Gerichte – transparenter zu machen, äusserte sich mitunter darin, dass im Freimüttigen nicht nur die kantonalen Ratsverhandlungen ausführlich publiziert, sondern auch die vom st.gallischen Kriminalgericht beurteilten Prozesse kommentiert wurden: «Der Art. 12 unserer Verfassung gebietet Öffentlichkeit unseres gesamten Staatshaushalts; darunter aber ist wesentlich begriffen die Kriminal-Justizpflege. Die Öffentlichkeit vor den Schranken genügt nach unsrigen Ansichten nicht, da nur ein sehr kleiner Teil des Volkes Gelegenheit findet, solche zu benutzen. Daher sollte [...] von Zeit zu Zeit offizielle Rechenschaft von der Kriminal-Justizverwaltung gegeben werden. Bis dieses einmal geschieht, wollen wir best möglichst durch Privatmitteilungen den Forderungen der Verfassung zu entsprechen suchen. Wir beginnen mit der Zeitepoche, wo die neuen Gerichte [im Mai 1831] ihre Funktionen antraten und wer-

«Der Freimüttige», das liberale «Organ der echten Volksstimme», herausgegeben von Staatsarchivar Joseph Anton Henne.



Was thut das Volk am Maifesttag?
Der Appenzeller redet Monat lang vorher von seinem Landsgemeindetage, und wo man 2 – 3 redend antrefft, dreht sich ihr Gespräch höchst wahrscheinlich, wenn sie nicht gerade in Gewissäften sind, um die Zeit überhaupt, oder ihre Landesangelegenheiten. Und das ist republikanisch; aus dem Norden entstehen Handlungen. Drum nehme man es denjenigen unter den Zeitungen, die vorsigtweise Volksblätter sind, nicht übel, wenn sie ein Gleiches thun, namentlich wenn die kleinere Faktion ihre letzten Kräfte anstrengt, in einigen Bezirken wieder an's Ruder zu kommen. Der Maifesttag ist bürgerlich der wichtigste des Kantons St. Gallen.
Wo das Volk, wie bei uns, sich nicht, Mann für Mann, auf einem Platze versammeln und seine Angelegenheiten unter freiem Himmel abhalten kann, thut es natürlich durch Monatson-

1 Nach Jossi 2003, S. 187.



Prof. Dr. Henne

**Joseph Anton
Henne
(1798–1870),
Staatsarchivar aus
dem Sarganser-
land und Förderer
des politischen
Reformprozesses.
Aus Dierauer
1903, S. 408.**

den in fortgesetzten Lieferungen die Fälle mitteilen, welche zur Beurteilung an die Kriminal-Gerichte [...] gewiesen wurden.»²

Die vorliegende Arbeit, die insbesondere die für die Region Werdenberg relevanten Kriminalfälle jener turbulenten Zeit, aber auch weitere Kriminalfälle von allgemeinem Interesse ausleuchtet, stützt sich im Wesentlichen auf die Ausgaben des Freimütigen der Jahre 1831 bis zur Einstellung des Blattes im Dezember 1838.³

Zum Strafvollzug in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts galt im Strafvollzug noch das vormoderne Recht der helvetischen Republik mit den Schwerpunkten auf öffentliche Entehrung der Delinquenzen, auf Vergeltung und Abschreckung. Erst die Einführung eines modernen Strafrechts, in dem Erziehung, Resozialisierung und Wiedergutmachung

im Zentrum stehen, brachte die Wende zu einem humanen Strafvollzug im sogenannten Pönitentiarstrafverfahren.⁴

Die Helvetische Regierung hatte 1801 das Zeughaus von Baden als Zentral-Zuchtanstalt für die ganze Schweiz bestimmt und alle regionalen Gefängnisse aufgehoben.⁵ Während der Mediation (1804) aber wurden die Gefangenen wieder den Kantonen zugewiesen, was die Verantwortlichen wegen der mangelnden Gefängnisplätze in arge Nöte brachte. Die anstehenden Raumprobleme wurden mit der Einführung von verschiedenen Härtegraden der Freiheitsstrafe – Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus- und Einsperrungsstrafe – zusätzlich verschärft. Die st.gallischen Behörden behafteten sich damit, dass die katholischen Sträflinge im Schloss Rapperswil untergebracht wurden, die reformierten im Zuchthaus St. Leonhard in St. Gallen und die zur Kettenstrafe – dem «Schellenwerk» – Verurteilten im «Grünen Turm» der Stadtbefestigung.⁶ Bis zur Einrichtung des Karlstors

1812 dienten zudem die Verliese der Landvogteischlösser und der Ratshäuser als Untersuchungsgefängnisse. Die Lösung der prekären Zustände in diesen Gefängnissen, wo die Gefangenen unbeschäftigt und unbeaufsichtigt «komplottierten» und zuweilen in grösseren Gesellschaften ausbrachen, suchte der Kanton St. Gallen im Bau einer neuen, zentralen Strafanstalt. Der Planung dieses kantonalen Zuchthauses bei der einstigen Richtstätte St. Jakob am Ostrand der Stadt lag das pädagogische Konzept der gemeinsamen Arbeit, der Unterweisung in der christlichen Weltanschauung, ein strenges Schweigegebot und die vollständige Isolation in der Freizeit zugrunde.

Der Regierungsrat genehmigte in der Folge das Projekt mit drei Zellentrakten des Altstätter Architekten Felix Wilhelm Kubli. Der Freimütige vermerkt in der Nummer 3 von 1836 dazu: «Für den Bau der neuen Strafanstalt sind nun alle Vorbereitungen getroffen. Am 2. Dez. wird mit mehreren Unternehmern von St. Gallen ein Bauakkord um 67 000 fl. [Gulden] abgeschlossen, nach welchem der Bau im Frühjahr 1836 beginnen und im Jahre 1838 vollendet werden soll, so dass das Gebäude Ende Oktober letztgenannten Jahres zu seinem Zwecke vollends bezogen und benutzt werden kann. Nach einem der Akkordbedingnisse wird 'die Ausführung des Baues unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht eines vom kl[einen] Rate [Regierungsrat] zu ernennenden Bauaufsehers gestellt.' – Der kleine Rat bezeichnete diesen später in der Person des Architekten Kubli von Altstätten, von dem auch der Bauplan entworfen worden.»⁷ Die für die damalige Zeit musterhafte Strafanstalt mit 108 Zellen konnte – entgegen der Ankündigung im Freimütigen – zwar erst am 2. Juli 1839, ein Jahr nach der schon lange von den Politikern aller Lager postulierten Revision des Strafgesetzes, bezogen werden.

Noch kannte Justitia keinen Fingerabdruck

Mit dem Aufbau einer modernen Verwaltung hatte der Kanton 1803 mit dem Landjägerkorps auch seine erste «professionelle» Polizeitruppe gegründet, deren Hauptaufgabe in der Bekämpfung von «fremdem, liederlichem Gesindel» bestand; es hatte damit in erster Linie Bettler und Landstreicher aufzugreifen, zu ar-



Felix Wilhelm Kubly (1802-1872), Exponent des klassischen Baustils, «Hofarchitekt» der Regierung und Schöpfer der Strafanstalt St.Jakob. Aus Dierauer 1903, S. 438.

restieren und verdächtige Leute auszuweisen. Der diskriminierende Begriff «Gesindel» – Bettler und Vaganten – stempelte vorab die Nichtsesshaften zu Asozialen und Ausgegrenzten, die die Ordnungsvorstellungen des jungen bürgerlichen Staates zu unterlaufen drohten. Noch 1789 hatten die fürstäbtisch-st.gallischen Behörden ein umfangreiches Mandat gegen dieses im Lande herumstreichende «fremde, herrenlose Gesindel» aufgestellt, wozu sie namentlich «herumirrende Bettler und Müssiggänger, abgedankte Soldaten, Ausreisser, Spengler, [...] Kessler, Schirmflicker, [...] Zainenmacher, Bürstenbinder, vagierende Spielleute [...] und Krämer zählten»,⁸ und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es grösstenteils die Mitglieder dieser «Szene», die vor allem als Kleinkriminelle verfolgt und verurteilt wurden.

Bei der Durchsicht der Literatur zu den Kriminalfällen jener Zeit ist augenscheinlich, dass nicht nur die Polizei, sondern

auch die Untersuchungsbehörden bei der Verbrechensaufklärung oft sehr dilettantisch vorgegangen sind und durch grosse Inkompétence gekennzeichnet waren, ein Umstand, der auch in den Kommentaren des Freimütigen mehrfach gerügt wird. Viele Verbrechen – auch der Sesshaften – wurden zudem aus Armut, Elend und Not begangen, denn unmenschlich war die Ausbeutung von Dienstboten, insbesondere jener weiblichen Geschlechts. Forensische Untersuchungsmethoden⁹ waren etwas völlig Unbekanntes, und Amtsanmassungen oder die Verschleppung der Ermittlungen – nicht nur durch die Polizei selbst, sondern auch durch viele Amtsorgane – gehörten zur Tagesordnung.

Vom Diebstahl über Kinderaussetzung bis zum Mord

Schon die ersten im Freimütigen publizierten Fälle zeigen ansatzweise auf, welch ein weites Feld an Vergehen das Kriminalgericht zu beurteilen hatte: beispielsweise das Delikt der dreissigjährigen

gen ledigen Mutter von zwei Kindern, Anna Maria Blatter aus Oberegg, die sich mit Taglönen und Sticken ihren mehr als kargen Lebensunterhalt verdiente und in Lüchingen ihr neugeborenes drittes Kind bei einem Haus ausgesetzt hatte, durch wichtige Milderungsgründe aber «nur» zu viertelstündiger Ausstellung am Pranger verurteilt wurde (1/1831).

Wegen Diebstahls und mehrerer Einbrüche im Deliktbetrag von rund 150 Franken erhielt der Lütisburger Johannes Büchler sechs Jahre Kettenstrafe (2/1831), und mit zwei Jahren Ketten büsste der 29-jährige Weber Ulrich Roth aus Ebnat dreifachen Einbruch und Diebstahl im Gesamtbetrag von 143 Franken (3/1831). Der als «vagierender Krämer» bezeichnete Johannes Schwyzer von Kappel erhielt eine vierjährige Kettenstrafe wegen mehrfacher «Wechselverfälschung» (4/1831). Und für Joseph Gähwiler von Oberuzwil, einen ledigen, 35-jährigen «Fabrikanten», der vier grosse Kessel im Anschlag von zirka 700 Gulden aus angeblich verschriebenen Pfanden entwendet hatte, lautete das Verdikt des Kriminalgerichts auf ein Jahr Kettenstrafe. Lange soll sich das Gericht bei dieser Prozedur über den Begriff von «Nuoth und Nagel» uneinig gewesen sein. Ein Bruder des Verurteilten, Georg Gähwiler, der

2 Aus *Der Freimüthige* 1831, S. 247.

3 Die gebundenen Jahresausgaben der Jahre 1836 und 1837 wurden vom Verfasser vor vielen Jahren auf dem Estrich des Elternhauses entdeckt und sorgfältig aufbewahrt. Eine vollständige Sammlung dieser Zeitschrift findet sich in der Kantonsbibliothek Vadiana in St.Gallen.

4 *Pönitent* ‘Beichtender, Büssender bei Gnadengesprächen’; das *Pönitentiarstrafverfahren* ist also das Strafverfahren, das auf Busse und nicht auf Abschreckung basiert.

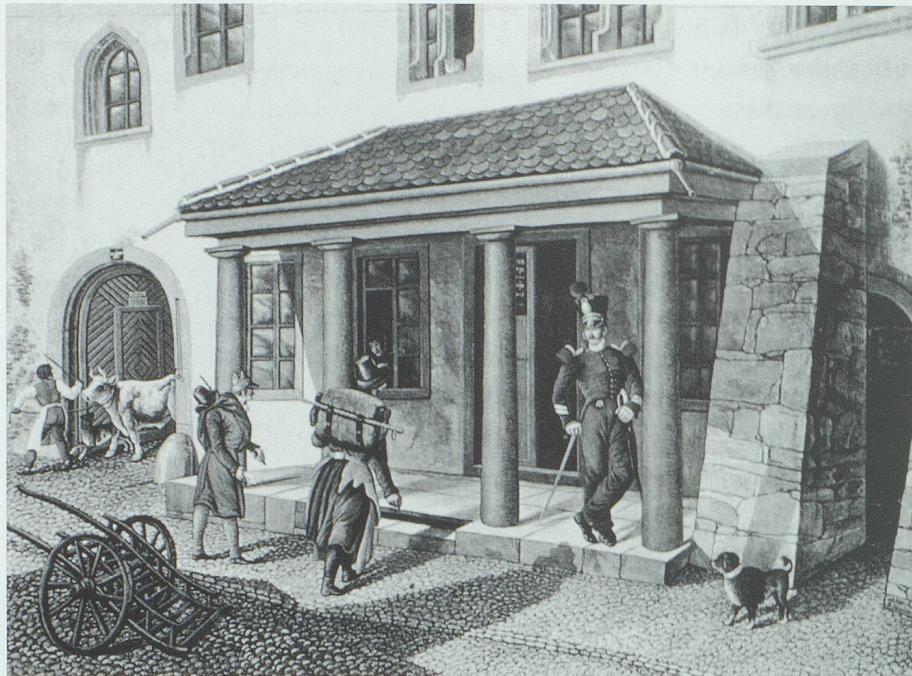
5 Brenzikofler 2003, S. 155.

6 Zwischen 1804 und 1808 hatten die Nordostschweizer Kantone sogar die Zuchtanstalt des Grafen Franz Ludwig Schenk von Castell bei Ulm benutzt (Brenzikofler 2003, S. 154).

7 *Der Freimüthige* 1836, S. 11.

8 Für die Fahrenden waren Handwerk und Kleinhandel damals der wichtigste Erwerb; namentlich die Ausübung von Kaltschmiedebüren als Kessler und Pfannenflicker, wozu die nötigen Werkzeuge mitgeführt werden konnten, bot ihnen ein bescheidenes Auskommen. Daneben arbeiteten sie als Glaser, Messer- und Scherenschleifer, flickten alle möglichen Gegenstände, flochten Körbe und Strohhüte, stellten Bürsten, Besen, Knöpfe, Nägel und vieles andere her (nach Niederhäuser 2003, S. 150).

9 Gerichtliche Spurenanalyse mit Hilfe der Wissenschaften (Medizin, Chemie u.a.).



Das Landjägerkorps war schon 1803 als erste professionelle Polizeitruppe gegründet worden: Polizeiwache in St.Gallen um 1835. Aus Lemmenmeier 2003, S. 66.

Mitwisserschaft und «Mithilfe» angeklagt, wurde als «durchaus schuldlos» freigesprochen (5 und 6/1831).

Eine ebenfalls als «vagierende Bettlerin» aus dem schwyzerischen Wangen abgestempelte Frau, die ledige Anna Maria Bruhi[n], war der «Ermordung ihres dritten in wilder Ehe erzeugten Kindes» angeklagt. «Vor mehreren Jahren schon in Lachen des Kindermordes verdächtig und kriminell abgestraft», verdankte die Inquisitio «die Erhaltung ihres Lebens höchstwahrscheinlich der Fahrlässigkeit oder Unwissenheit eines Adjunkten, welcher in seinem Visum et Repertum¹⁰ die Hauptsache vergass, weshalb der Richter einigermassen im Zweifel blieb, ob das Kind im Augenblick der Ertränkung noch lebte oder nicht». Das im Vergleich zu andern milde Urteil für diese Rabenmutter lautete auf volle Ausstellung am Pranger, halben Staupenschlag und Kantonssweisung (8/1831).

Die wegen Mordes an der Elisabetha Geberth von St. Gallenkappel in erster Instanz ausgesprochene Todesstrafe für den 67-jährigen «Metzger und Thierarzt» Johann Baptist Kustor von Eschenbach wurde auch von der zweiten Instanz bestätigt, vor den Grossen Rat gebracht und von diesem ebenfalls bestätigt¹¹ (9/1831). Weitere vom Kriminalgericht beurteilte Ver-

brechen betrafen einen Diebstahl aus der Sust in Weesen (10/1831) und die Entwendung von Vieh ab dem Markt in St. Gallen (12/1831). Die Verwahrung im Zuchthaus auf unbestimmte Zeit hatte der 31-jährige, aus französischen Diensten zurückgekehrte «Joseph Baumgartner, vulgo¹² Bossilis, von Altstätten» wegen des Tatbestandes der «Brandstiftung im Kirlen» zu tragen (13/1831).

Visionärer Geist des Freimütigen

In einem Grossteil der Kommentare im Freimütigen erstaunt immer wieder der uns modern anmutende Geist, so zum Beispiel über die Urteile jener Diebstahlsdelikte, die eher als von geringer Tragweite einzustufen sind: «Wie lange will man noch ein Strafgesetzbuch unverändert bestehen lassen, in welchem schon bei dem ersten Diebstahl nicht etwa nur die Einstellung im Aktivbürgerrecht, [...] sondern gänzliche Ehrlosigkeit (Infamie) ausgesprochen wird, das sozusagen jeden ersten Verbrecher und am häufigsten die kleinen Diebe für infam erklärt, – bei grösseren Verbrechen dagegen – widersinnig genug – diesen Zusatz nicht kennt, und wie lange soll ein Strafgesetzbuch unverändert fortbestehen, in dem sich Strafartikel befinden, nach welchen vorhan-

dene Strafmilderungsgründe, wie z. B. Aufrichtigkeit im Untersuch und guter Leumund, die das Maximum einer bestimmten Strafe ermässigen und nach Umständen auf das Minimum herabsetzen sollten, keine Berücksichtigung finden können, weil die im Gesetz für gewisse Fälle bestimmte Strafart keine Teilung zulässt?» (26/1835)

Auch die folgenden Gedanken zur Rückfälligkeit muten beinahe visionär an; der Freimütige stellt hier die Forderung nach Bewährungshilfe für die schwierige Zeit nach der Haftentlassung: «Bei den Verbrechern zeigte sich neuerdings die Dringlichkeit, Vorsorge zu treffen, dass solche, welche aus einer Strafanstalt entlassen werden, nicht so zu sagen nur ins Freie hinausgejagt werden, und sich auf einmal wieder gänzlich selbst überlassen bleiben, sondern dass ihnen vor ihrer Entlassung an irgend einem Ort Unterkommen und Arbeit verschafft wird, weil nur dadurch Rückfälle möglichst verhütet werden, sonst aber fortwährend der Fall eintritt, dass Sträflinge schon am Tag ihrer Entlassung aus Mangel an zweckmässiger Anleitung, Aufsicht und Arbeit ihren früheren Lebenswandel wieder fortsetzen.»¹³ In den folgenden Ausführungen wird eine Auswahl der vom Kantons- oder Kriminalgericht beurteilten und im Freimütigen kommentierten Straftaten aus den Jahren 1831 bis 1838 präsentiert, die nach den Kriterien Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Sittlichkeitsdelikte, Meineid und Amtsmisbrauch, Schatzgräberei und Ausnützung des Aberglaubens, Misshandlung und schliesslich Tötungsdelikte zu ordnen versucht werden sind.

Farb-Droguen, Obstbäume, Esswaren, silberne Löffel...

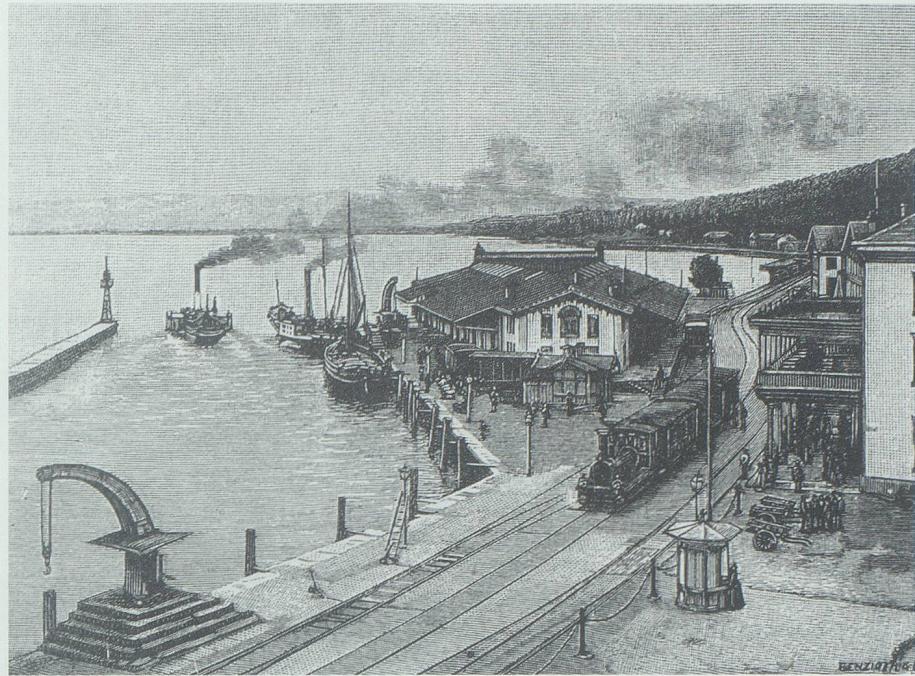
Karl Heinrich Bizener, «vulgo Harzenbub, ein abgedankter Soldat», hatte ab der Bleiche zu Rapperswil zwei Stücke Leinwand im Wert von 35 Franken entwendet. Das Urteil lautete auf «volle Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie» (17/1831). Den Diebstahl verschiedener «Farb-Droguen» im Wert von 92 Franken von Fabrikant Steger «im Nekar» (Necker) ahndete das Gericht für den Färber Heinrich Lieberherr von Nesslau mit einjähriger Kettenstrafe (38/1831).

Mehrere junge Obstbäume hatte Pankraz Graf von Henau ausgerissen und entwen-

det und büsste diese Tat mit voller Ausstellung an der Schandsäule und Zuerkennung der Infamie (36/1834). Die gleiche Strafe erhielt auch Flavian Riederer von Pfäfers für drei qualifizierte Diebstähle an Früchten, Feldgerätschaften und Esswaren (38/1834). Jakob Anton Schlegel aus Mels hatte für zwei Diebstähle eine Viertelstunde am Pranger zu stehen (42/1834), und der heimatlose, in Mels nur «geduldete» Schmied Anton Margot war dreier Diebstähle von silbernen Löffeln und barem Geld angeklagt. Das Urteil der ersten Instanz auf «volle Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie und zweijährige Kettenstrafe» wurde von der zweiten Instanz noch um 25 öffentliche Prügelstreiche verschärft (71/1834).

Der Tagelöhner Johann Anton Zimmermann von Wangs, sesshaft in Mels, des qualifizierten Gelddiebstahls überführt, büsste dieses Verbrechen mit 18-monatiger Kettenstrafe (78/1834). Johann Baptist Schiegg aus Appenzell, «vulgo Klusler von Haslen», Senn von Beruf, hatte sechs einfache Diebstähle, «grösstenteils von Eisenwaren», auf dem Kerbholz; er wurde an den Pranger gestellt, erhielt einen halben Staupenschlag und wurde fünf Jahre aus dem Kanton verwiesen (79/1834). Jakob Näf, vulgo Weibels Jok, ebenfalls aus Appenzell, hatte 20 Diebstähle, teils in Gesellschaft mit Schiegg, begangen, erhielt nach der Schaustellung am Pranger einen Viertel Staupenschlag und wurde ebenfalls für drei Jahre des Kantons verwiesen (80/1834).

Der «Hang zur Eitelkeit und Putzsucht bei sehr geringem Erwerb [und] das Bestreben, überall sich zu zeigen und zu gefallen» war der jungen Maria Barbara Elisabeth Fehr von Altkirch zum Verhängnis geworden. «Seit ihrer Geburt wohnhaft bei ihren Grosseltern in St.Gallen, laut Taufchein erst 17 Jahre alt [...], ihres Berufes eine Strichausschneiderin», war angeklagt, «von zwei Personen in vier Malen mit Inbegriff von 14 Ellen Leinwandtuch im Gesamtbetrag von 112 Gulden 48 Kreuzer an Geld entwendet zu haben». Nachdem die Vorfrage über die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bejahend entschieden worden war und in Anbetracht ihrer Jugend und ihres sonst nicht ungünstigen Leumunds wurde ihr Fall zur Beurteilung an das Bezirksgericht verwiesen. «So schlau sie die Gelegenheit zur Entwendung benutzt hatte und so lis-



Wo Waren umgeladen wurden wie in Weesen, Walenstadt oder Rorschach, waren auch Leute aus der Langfingerzunft nicht weit. Hafen Rorschach um 1900. Aus Waser 1907, S. 151.

tig sie selbe ausführte, eben so sehr erkannte sie am Ende des Untersuchs das Strafbare ihrer Handlungsweise und gab den Vorsatz ernstlicher Besserung zu erkennen», schrieb der Berichterstatter in seiner Zusatznote (19/1836).

Branntwein, Schmalz, Wetzsteine und Kleider

Mit einer 18-monatigen Kettenstrafe sühnte der «Schiffsmann» Josef Bürer von Walenstadt vier verschiedene Diebstähle «an Branntwein, Schmalz, Leder und Wollentuch durch Einbruch und ab offenem Wagen im erhobenen Betrage von 166 Franken» (21/1836). Der Spiegelhändler und Hausierer Jakob Flak aus dem Kaisertum Österreich war «der Erbrechung und Entwendung einer Kiste mit Wetzsteinen im Betrage von 57 Gulden von dem Lagerplatz in Walenstadt und eines in Gesellschaft eines Diebsgegnossen verübten Wetzsteindiebstahls im Betrage von 15 Gulden» überführt worden, was ihm die halbstündige Ausstellung am Pranger sowie eine sechsjährige Kantonsverweisung eintrug. Die gleiche Strafe musste auch dessen Kumpan, Johann Verderber aus Bresowitz¹⁴, über sich ergehen lassen (26 und 27/1836).

Ein «Schiffsknecht» Gallus Stoop von Amden war überführt worden, «aus ei-

nem Schiff in Walenstadt ein Ballot¹⁵ mit Halstüchern im gewissenhaft angegebenen und durch Originalfakta erhobenen Wertbetrag von 708 Franken in Gemeinschaft mit seinem Bruder» Johannes Stoop, Kohlenbrenner und Holzarbeiter, entwendet zu haben (48 und 49/1836). Beide wurden zu sechsjähriger Kettenstrafe verurteilt. Die zwei Delinquenten hatten die Waren nach Graubünden geschmuggelt, wo sie aber durch die Behörden eingezogen werden konnten. Jede nach Bünden unverzollt eingeschmuggelte Ware verfiel nach den dortigen Gesetzen dem Staat. Der Berichterstatter des Freimütigen konnte es aber nicht begreifen, dass die gestohlenen Hals-

10 Gemeint ist damit ein ‘Gutachten’.

11 Es dürfte sich hier um jenen Vergewaltiger und Mörder gehandelt haben, der anno 1831 hingerichtet wurde (vgl. *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Band 5, S. 165).

12 *vulgo* (lat.) ‘meist, gewöhnlich’; hier auf den Spitz- oder Übernamen bezogen, der eine Person charakterisieren soll; oft auch als Hinweis auf Zigeuner und Vaganten gebraucht.

13 *Der Freimütige* 1836, Beilage zu Nr. 75, S. 307.

14 Brezovica bei Ljubljana in Slowenien.

15 *Ballot* (frz.) ‘kleiner Ballen, Bund’, ein altes Stückmass.

tücher – als für die Behörden wissentlich entwendetes Gut – dem Bestohlenen nicht ausgehändigt wurden. «Mit dem Erlös aus solchen Waren möchten wir unsere Finanzen nicht bereichern», meinte er in seinem Schlussatz.

«Matthias Senn von Buchs, 33 Jahre alt, reformierter Konfession, seines Berufes Strassenarbeiter», war angeklagt, «an mehreren Personen verschiedene Diebstähle an Geld und Effekten im eidlichen Betrag von wenigstens 300 Franken und zum Teil in Gesellschaft, mit Einbruch und Einstiegen und somit unter erschwerenden Umständen verübt zu haben». Er wurde eine Viertelstunde an den Pranger gestellt und hatte eine dreijährige Kettenstrafe zu verbüßen. Sein Kumpan, Peter Engi aus dem «Tschiffligertal¹⁶, Kantons Graubünden», angeklagt, «nach getroffener Verabredung in Gesellschaft des Matthias Senn und unter Einstiegen in Rüti einen Waschdiebstahl im eidlichen Betrag von 129 Franken zwei Batzen verübt zu haben», wurde mit halbstündigem Pranger und achtjähriger Kantonsverweisung bedacht (61 und 62/1837).

Diebstähle aus unverschlossenem Stall...

Maria Antonia Müller von Flawil, verheiratet mit einem Soldaten in neapolitanischen Diensten und Mutter von drei Kindern, hatte in Innerrhoden «aus fünf verschiedenen Ställen die Zahl von sieben Ziegen im Gesamtwert von 79 Franken» entwendet. Der Spruch lautete auf «volle Ausstellung an der Schandsäule mit Infamie» (40/1831). Aus «unverschlossenem Stalle» hatte auch der 24-jährige Ulrich Abderhalden aus Wattwil einem Viehhändler eine Kuh gestohlen, wofür er zur halbstündigen Ausstellung am Pranger und 20 ihm in der Öffentlichkeit zu erteilenden Prügelstrichen mit Zuerkennung der Infamie verurteilt wurde. Die «ein-stündige Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie» trug dem 41-jährigen Flumser Familienvater und Küfer Josef Neier die Entwendung «von insgesamt sieben Geissen unter verschiedenen Malen» im erhobenen Wert von 76 Franken und zwei Batzen ein (24/1836). «Walter Müntener von Buchs, 30 Jahre alt, reformierter Konfession, ledigen Standes, seines Berufes ein Bauernknecht», dem zur Last gelegt wurde, ers tens Kenntnis und Mitwirkung an der Verfertigung von falschen Heimatschei-

nen und Missbrauch öffentlicher Urkunden sowie einen falschen Heimatschein selbst angenommen und davon Gebrauch gemacht zu haben, und zweitens in Einstiegen aus unverschlossenem Stall eine Kuh im gewissenhaft angegebenen Wert von 120 Franken entwendet zu haben, wurde – gemildert durch das offene Geständnis – zu einviertelstündiger Ausstellung am Pranger und einjähriger Kettenstrafe verurteilt (53/1836).

... und ein Präzedenzfall durch einen Burgerauer

Dem Tagelöhner «Christian Schwenderer von Burgerau, Gemeinde Buchs, 51 Jahre alt, reformierter Konfession, verheiratet und Vater von 7 Kindern, waren mehrere kleine Entwendungen im Betrage von acht Gulden und zwei Kreuzern» zur Last gelegt worden, sowie «einen in der Nähe eines von ihm zu bewachenden Wagens befindlichen Hund im eidlich gewerteten Betrag von 24 Gulden und 18 Kreuzern gestohlen, sowie sich des dritten Rückfalls in das Diebstahlsverbrechen schuldig gemacht zu haben». Weil ein Hund «nicht in die Klasse der gesetzlich ausgezeichneten Diebstähle an Vieh gezählt, und ein an einen Wagen angebundener Hund nicht als eine auf dem Wagen befindliche Ware betrachtet werden könnte», wurde dieser Fall an das Bezirksgericht zur Beurteilung verwiesen (22/1836). «Unter manchen gewöhnlichen Diebstählen zeichnete sich dieser durch die Selteneit der erwähnten dabei zur Sprache gekommenen Fragen aus. Weder nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, noch nach den Bestimmungen unserer Gesetze konnte auf andere Weise entschieden werden. Die Verhandlungen gewährten aber für die Zuhörer manche Unterhaltung, und der ausgesprochene Grundsatz gibt der einleitenden Behörde für ähnliche Fälle eine Norm.»

Bei der jedes Jahr nicht geringen Zahl junger Verbrecher erschien es dem Freimütigen als dringende Forderung, den Bau der neuen Strafanstalt tunlichst voranzutreiben, damit «der Staat nicht länger so zu sagen von Staatswegen kleine Diebe zu grossen Dieben heranziehe, jeden Funken von Sittlichkeit, der gehörig geweckt und angefacht zur Besserung führen würde, ersticken lasse und so selbst zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit beitrage». Der Grund für diese Aussage hatte der 22 Jahre alte Melser

Bauernknecht Jakob Anton Schlegel geliefert, der angeklagt worden war, durch Einstiegen in einen Stall in Untergoldach «eine Kuh im eidlich geschätzten Wert von 78 Franken entwendet und sich – indem er bereits 1834 wegen Diebstahl mit Kriminalstrafe belegt worden war – des ersten Rückfalls in das Diebstahlsverbrechen schuldig gemacht» hatte. Das Urteil, gemildert durch sein offenes Geständnis, lautete auf dreijährige Kettenstrafe (49/1835).

Heimatlose und ehemalige Söldner

Der Bernecker Jakob Anton Kurer, «seines Berufs ein Regenschirmmacher», der trotz seiner erst 22 Jahre «früher schon wegen liederlichem Lebenswandel und kleinen Entwendungen korrektionell abgestraft» worden war – neuerdings «angeklagt der Veruntreuung anvertrauter Waren, mehrerer Haus- und Ladensiebstähle im Wert von 65 Franken» – büsst seine Vergehen mit voller Ausstellung an der Schandsäule mit Infamie und 25 Prügelstrichen in Gefangenschaft (42/1831). Die «halbstündige Ausstellung an den Pranger und zehnjährige Kantonsverweisung» blühte dem 41-jährigen Glarner Johannes Knobel aus Luchsingen, «seines Berufs ein Uhrenmacher und gewesener Militär»; angeklagt des Diebstahls und des Rückfalls in das Diebstahlverbrechen (35/1836).

Die Strafsache des Michael Humbolizki, heimatlos, Geduldeter im Thurgau, seines Berufs ein Zainenmacher und Regenschirmflicker, früher in holländischen und französischen Militärdiensten, angeklagt eines einfachen Kleiderdiebstahls, wurde an den korrektionellen Richter verwiesen. Gemäss Kommentar im Freimütigen lässt sich bei diesem Fall vermuten, dass der Delinquent diese Straftat einzig deshalb beging, um ein sicheres Winterquartier – und wenn es auch das Gefängnis war – beziehen zu können: «Welche Wirkung kann für einen armen Dieb – die meisten Diebe sind wohl arm! – eine ausgesprochene Geldstrafe haben, die er durch wenige Tage längern Arrest absitzen kann? Straft sich dadurch nicht der Staat selbst weit mehr? Und ist nicht ungesorfter Unterhalt, wenn auch in einem Arrest, für einen Vaganten und zur Winterszeit gerade das, was er sich wünscht? Doch hierin Besserungen wünschen, heisst, sich in eitlen Träumereien verlie-



Durch den Rechtsstatus der Heimatlosigkeit wurden die Nichtsesshaften bis ins 19. Jahrhundert polizeilich verfolgt und weggewiesen. Aus Meier/Wolfsberger 2003, S. 139.

ren; denn obwohl die Klagen seit bald sechs Jahren immer lauter darüber werden, verhallen sie vergeblich.» (92/1834)

Ein dreister Dieb und Ausbrecher

Der 22-jährige Sebastian Jud von Rufi war «wieder einmal ein Mensch, der in so jugendlichem Alter als ausgeschulter Verbrecher zum Vorschein kommt und die bürgerliche Gesellschaft noch oft gefährden wird. Schon von früher Jugend an war er dem Müssiggang ergeben und zeigte bald auch einen entschiedenen Hang zu Trunk und Spiel. Einer bestimmten Tätigkeit widmete er sich nie, sondern fand weit mehr Vergnügen am Herumvagieren. In seinem 19. Altersjahr verübte er vielfache, schon seinen Hang zum Diebstahl, seine Frechheit und Gefährlichkeit hinreichend an den Tag legende Entwendungen, [...] für welche er kriminell abgestraft wurde. Einmal die Bahn des Verbrechens betreten, fand er – trotz der erlittenen Bestrafung – einen solchen Reiz daran, dass er schon wieder etwelche Uhrendiebstähle beging, für die er vom Kantonsgericht zu halbstündiger Ausstellung an der Schandsäule und zweijähriger

Kettenstrafe verurteilt wurde. Nur kurze Zeit trug er mit andern Sträflingen die Kette und wurde dann nach dem Gesetz, welches der vollziehenden Behörde gestattet, die Sträflinge beliebig in und ausserhalb der Anstalt zu verwenden, zum so genannten Vertrauten gemacht und zu Knechtendiensten im Regierungsgebäude verwendet. [...] Noch vor seiner gänzlichen Entlassung aus der Anstalt sann Jud wieder auf einen Diebstahl, sah sich bei seinen Arbeiten im Gang des Archivs beim Einheizen sorgfältig um, benutzte einen ihm günstigen Augenblick, entwendete eine Rolle Geld von 87 Gulden und versteckte diese bis zum Tag seiner Entlassung, an dem er sie hervor nahm und damit – nach Hause zurückgekehrt – das Geld, leicht erworben, auch leichtsinnig wieder durchzubringen anfing, bis durch dessen Verhaftung der gänzlichen liederlichen Verprassung ein Ende gemacht wurde. Aus dem Verhaft versuchte er dreimal vergeblich auszubrechen. Einen eisernen Leibgurt, den man ihm nach wiederholten Ausbruchsversuchen zur Versicherung seiner Person angelegt hatte, wusste er durch künstliche Bewegung der Arme und genaueste

Kenntnis des Gewindes der Schluss schrauben an den Handstangen ohne Beihilfe irgend eines Instruments nach Belieben ab- und wieder anzulegen. Kaum neuerdings in der Strafanstalt, suchte er von der öffentlichen Arbeit zu entweichen, wurde jedoch bald wieder eingebrocht. Wenn vermöge der neuen Straf- und Pönitentiaranstalt dieser Inquisit noch gebessert wird, kann an deren grossen Leistungen nicht mehr gezweifelt werden.» (15/1837)

Eine entschiedene Spitzbubenphysiognomie

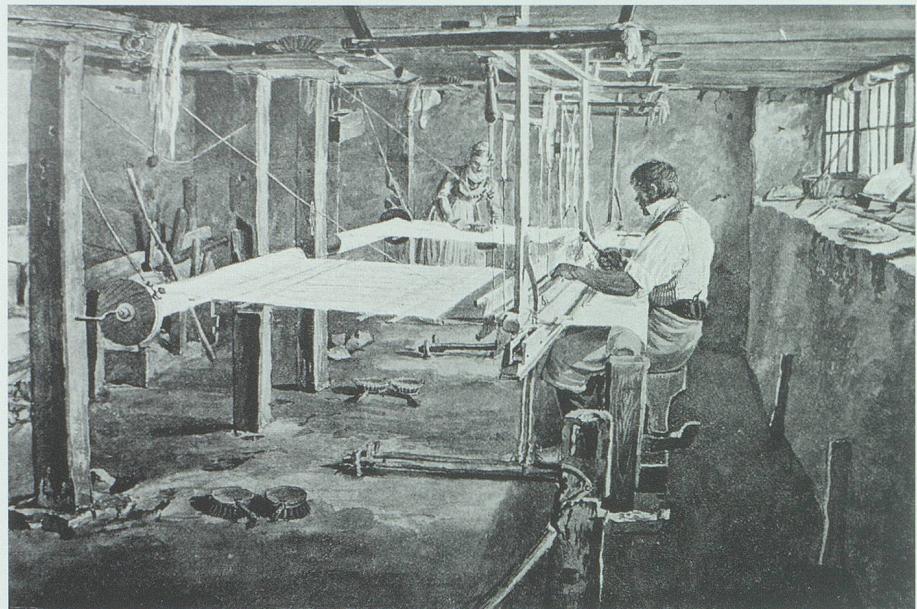
Die Menschenansammlung auf Jahr märkten vermochte auch zwielichtige Gestalten anzulocken, die hier ihrem dunklen Gewerbe nachgingen, wie jene aus dem badischen Elsass stammende Bande, die in Lichtensteig ihr Unwesen trieb und «in Verhaft» genommen werden konnte: Jsaak Samuel, «seines Berufs ein vagi render Krämer», hatte auf offenem Markt in Lichtensteig einem Ebnater Bürger einen Beutel mit 76 Gulden aus der Seitentasche gestohlen. Seine Tat wurde mit einstündiger Ausstellung am Pranger, halbem Staupenschlag und lebenslänglicher Kantonsverweisung be straf. Eine verschärftete Strafe mit ganzem Staupenschlag wurde über seinen Kumpan Elias Levi, einen herumziehenden Musikanten, Vogelpfeifer und Bauch redner, verhängt, der «unter tätiger Mit hilfe seiner Diebesgesellen» dem Jakob Reiser aus Fischenthal einen Beutel mit 26 Kreuztalern aus der Westentasche gestohlen hatte. Nur mit einem viertelstündigen Staupenschlag und lebenslänglicher Landesverweisung kam der in Metz gebürtige Bauchredner Bernhard Zehn der davon, der schon mehrmals in Frankreich und im Badischen abgestraft worden war, hatte er doch «durch Stossen und Drängen der Marktleute» bei den Diebstählen tätig mitgeholfen. Eine ähnliche Strafe für das gleiche Vergehen wurde auch über den Elsässer Joseph Kaiser verhängt. «Dieser nach den Berichten der französischen Behörden äusserst gefährliche Mensch, mit einer entschiedenen Spitzbubenphysiognomie, leugnete beharrlich und bis ans Ende, an der Began genschaft des Levi» teilgenommen zu haben, «ja, er wollte nicht einmal Bekannt

16 Gemeint ist das Tal Schanfigg, älter auch als Tschalfigg o.ä. bezeichnet.

schaft mit demselben und mit Zehnder zugeben, obschon er im Verlauf der Verhöre die Zahl von 105 Streichen empfing. Die Prozedur war so entscheidend, dass dem Richter auch nicht der mindeste Zweifel übrig blieb; dessen ohngeachtet musste er diesem wahrscheinlichen Chef der mosaischen Gaunerbande das gelindeste Urteil sprechen. So wollten es die Formen des fehlerhaften [...] Strafgesetzbuches über Verbrechen!» (27–30/1831)

Einbrüche und Diebstähle aus Not und Armut

Die beiden Thurgauer Konrad Brugger und Konrad Rutishauser, beide Weber, Taglöhner und Väter mehrerer Kinder, kamen «den verwichenen Winter zusammen und klagten sich gegenseitig ihre Not und Armut. Unter solchen Gesprächen fassten sie den Entschluss, gemeinschaftlich so viele Waren durch Diebstahl zu erwerben, als zur Hebung ihrer Not erforderlich sei. [...] Mit den nötigen Diebsgerätschaften versehen, führten sie sogleich einige Einbrüche und Diebstähle in Webekellern im Toggenburg aus, wonach sie ihre Beute teilten, um durch das glückliche Gedeihen ihres begonnenen Diebeshandwerks ermutigt, [...] in später Nacht bei einem Kupferschmied einzubrechen und zu nehmen, was ihnen in die Hände komme.» Kaum aber lagerten sie sich in einer Scheune, fing ein kleines Hausehündchen zu bellen an, «wodurch die Hausbewohner, aufmerksam gemacht, der Scheune zuliefen und – nachdem die auf einer Leiter befindlich gewesenen Diebe nicht herunter wollten – der Sohn des Kupferschmieds in die Wohnung zurückgeschickt wurde, um Licht zu holen. Inzwischen versuchte Brugger die Leiter herunter zu kommen und zu entwischen; wurde aber durch den Kupferschmied daran gehindert. Nun versuchte Rutishauser, diesen zu Boden zu werfen und seinem Kameraden zur Flucht zu verhelfen, allein der inzwischen wieder herbeigekommene Sohn schlug denselben mit einem Prügel zu Boden und versetzte auch dem Rutishauser einen Streich auf den Kopf, wodurch er seinen Vater befreite; indessen konnten dieselben doch entfliehen, wurden aber gleich von zu Hülfe gekommenen Nachbarn aufgegriffen und bis zur Ankunft eines Landjägers bewacht.» Die Übeltäter mussten schliesslich am Pranger stehen, und beide wurden zu mehrjähriger Verweisung aus



Die schlecht entlohnte Arbeit in den dunklen Kellern des 19. Jahrhunderts trieb viele Weber aus Armut in die Kriminalität. Aus Dierauer 1903, S. 233.

dem Kanton St.Gallen verurteilt (5 und 6/1835). Wie der betreffende Verhörrichter richtig bemerkte, war es ein grober Fehler, dass nach abgelegten Geständnissen im Voruntersuch beide Diebe in demselben Arrest zusammengesperrt wurden, da es im Untersuchungsverfahren Grundsatz sein müsse, Mitschuldige unter keinen Umständen im gleichen Arrest zu verwahren, um gemeinsamen Absprachen vorzubeugen.

Dringend nötige Revision der Strafgesetzbücher

Anlass zur gleichen Kritik am Strafvollzug hatte schon 1833 der Freimütige anlässlich der Gelddiebstähle eines Tagelöhners aus Kirchberg sowie verschiedener Markt- und Warendiebstählen eines Thurgauers geliefert: «Einsender kann es nicht unterlassen, auf die wesentlichen Mängel aufmerksam zu machen, mit welchen unsere Untersuchs-Gefängnisse behaftet sind, in welchen die gegenseitige Mitteilung aller Gefangenen so äusserst leicht ist, dass nicht allein sehr häufig auf den Untersuch selbst dadurch sehr hemmend eingewirkt wird, sondern dass der mit guten Vorsätzen an den Verhaftort gekommene Angeschuldigte so wenig abgesondert werden kann, dass er den verderblichen Eingebungen und Räten der gewandtesten und vollendetsten Verbrechern preisgegeben wird, und daher anstatt ein warnendes Beispiel vor den Fol-

gen seiner Handlung zu nehmen, neuen Anreiz zu Verbrechen bekommt. Es ist daher durchaus notwendig, dass, wenn schon während des Untersuchs mit Erfolg auf einen Angeschuldigten bessernd eingewirkt werden soll, Einrichtungen getroffen werden, nach welchen der zum ersten Mal Gefallene eine von jeder nachteiligen Einwirkung entfernte, abgesonderte Zelle bewohnen und nur dem an seinem Schicksal Anteil nehmenden, aber zugleich ihn warnend leitenden Verhörrichter sich mitteilen kann. Solange dafür nicht gesorgt werden kann, geben unsere Untersuchungsgefängnisse nur Gelegenheit zur grössern Verbildung. [...] Schon lange fühlte man [auch] allgemein den grossen, auf die Moralität des Volkes so verderblichen Nachteil der Bestimmung des Strafgesetzbuches, nach welcher selbst die gewissenhafteste Wertung entwendeter Gegenstände nicht hinreicht, sondern nach der sogar wegen weniger Kreuzer ein Eid geleistet werden muss. Bedenkt man nun, wie manche Verbrecher deswegen, wenn nicht ungestraft, doch mit höchst geringer Strafe wegkommen, indem in andern Kantonen keine solch verkehrte Vorschrift besteht, sondern wo man auf die gewissenhafte Angabe eines Zeugen so viel als auf dessen Eid baut; nimmt man an, dass in mannigfachen Fällen dieser Bestimmung wegen der objektive Tatbestand¹⁷ nicht hergestellt werden kann, dass also hinsichtlich



Märkte waren vielfach Anziehungspunkte für Kleinkriminelle: Taschendiebe, Beutelschneider, Gaukler und Gauner. Aus Spemann 1891, S. 619.

der Bestrafung eines Angeschuldigten allzuviel dem Zufall überlassen ist, so hätte man längst einsehen sollen, dass die schleunige Abänderung eines den Charakter eines Volkes so entehrnden Artikels dringendes Erfordernis sei, namentlich da die Revision der Strafgesetzbücher nur als pia desideria¹⁸ dasteht und noch im Reiche der Träume zu liegen scheint.» (12 und 13/1833)

Vom Ungeziefer zerfressen...

«Johann Batist Brändli von Kaltbrunn, 16½ Jahre alt und nach seiner eigenen naiven Aussage von Beruf ein Bettler und Dieb, wegen Zwakerei in früherer Jugend schon polizeilich abgewandelt», wurde wegen Diebstählen an sechs verschiedenen Orten an den korrektionellen Richter verwiesen. «Dieser in seiner Erziehung gänzlich vernachlässigte, von einem rohen Vater verstossene, wir möchten fast sagen von Gott und der Welt verlassene Bursche, verdient herzliches Mitleiden. Möge er einen christlichen Meister finden, so kann noch ein guter Mensch aus ihm werden. Strafbarer als der Bube selbst ist wohl jener falsche Heilige, der [...] durch ausgesetzte Prämien ihn zum Ziegendiebstahl reizte. Brändli machte eine grässliche Beschreibung von den Gefängnissen des Gasterlandes und über die daselbst erlittene Behandlung. Zu Ehren der Humanität wollen wir glauben, dass seine Darstellung sehr übertrieben sei;

soviel bleibt inzwischen wahr, dass er vom Ungeziefer zerfressen in St. Gallen anlangte.» (41/1832)

... und die Pest der Welt

Xavier Koller, ein 31-jähriger Delinquent aus dem Thurgau, Vater von zwei Kindern und Bäcker von Beruf, war der Übertretung der Landesverweisung, mehrerer qualifizierter Diebstähle und des dritten Rückfalls in dieses Verbrechen angeklagt (40/1836). Der «Inquisit genoss eine schlechte Erziehung und liess schon früh Züge von Frechheit erkennen, vorzüglich aber erwachte in ihm, nach gemachter Wahrnehmung, wie sehr die Lehre eines ihm bekannt gewesenen Geistlichen mit dessen Privatleben in Widerspruch stehe, (hat es leider nicht noch viele solcher Priester?) eine entschiedene Abneigung gegen alle Geistliche, über die er bei jeder Gelegenheit in furchtbare Schmähungen ausbrach und sie nicht das Salz der Erde, wohl aber die Pest der Welt nannte. Im Alter von 18–19 Jahren liess er sich durch die Köchin des Pfarrers von Güttingen zu seinem ersten Diebstahl verleiten. Der Bestohlene entdeckte das Verbrechen sogleich, stellte den Dieb darüber zur Rede, erhielt von ihm das Geständnis seiner Schuld, verzieh dem jugendlichen Verbrecher und stellte ihm einen schriftlichen Ausweis darüber aus. – Im Jahre 1824 verheiratete er sich, lebte aber in unglücklicher Ehe – unglückliche

Ehen sind immer die Quellen vielen Unglücks! [...] Die Frau zeigte ihren Ehemann wegen des vor mehreren Jahren vor der Ehe begangenen Diebstahls anno 1829 bei der Behörde an. Er wurde in Untersuchungshaft gezogen und zu dreijährigem Arbeitshaus verurteilt. Durch dieses Benehmen seiner Frau wurde er, der vielleicht durch die vom Bestohlenen erhaltene Verzeihung gerührt, das Verbrechen gemieden hätte, bis in das Innerste seiner Seele empört.» Nach weiteren Delikten und jeder seiner Entlassungen aus der Zuchtanstalt war er schlechter und frecher geworden und stellte sich der menschlichen Gesellschaft gefährlicher entgegen. «Etwelche Entschuldigung seines Handelns suchte er darin, dass er niemals einem Familienvater etwas genommen, was er im höchsten Grad für Unrecht gehalten, sondern nur das Eigentum von katholischen Geistlichen gestohlen habe, die für niemand zu sorgen und ein ordentliches Einkommen hätten. [...] In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober vorigen Jahres brach Koller aus einem Zivilarrest des Kriminalgebäudes, in den er unvorsichtiger Weise seiner Gesundheitsumstände wegen zu einem andern Verhafteten versetzt worden war, aus und entzog sich dadurch dem über ihn ergangenen und auf die Monstrosität unseres Rückfallgesetzes gebauten Todesurteil, welches jedoch schwerlich seine Vollziehung erhalten hätte, sondern – wie mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf – auf dem Weg der Gnade vom Grossen Rat umgewandelt worden wäre.»

Grenzenlose Gutmütigkeit und Leichtsinn

«Es ist zum Erstaunen, mit welcher grenzenlosen Gutmütigkeit, mit welchem Leichtsinn sich unsere Landleute noch immer [...] jener Gastlichkeit überlassen, wo sie doch tausendmal schon mit dem schnödesten Undanke bezahlt wurde. Die Gastfreundschaft ist an und für sich eine

17 Als «objektiver Tatbestand» wird die Erkenntnis betrachtet, dass verbrecherische Handlungen wirklich verübt wurden; als «subjektiver Tatbestand», dass der Angeklagte der tatsächliche Urheber einer Straftat gewesen sein muss.

18 *pia desideria* (lat.) ‘fromme Wünsche’; das heisst Wünsche, die keine Aussicht auf Erfüllung haben.

herrliche Eigenschaft und macht den Völkern Ehre.» Dieses Gastrecht aber hatte der 20-jährige Joseph Lieberherr aus Lütisburg «mit schnödestem Undank bezahlt, hatte er doch an zwölf Orten mitleidiges Nachtquartier, Speis und Trank genossen, und jedesmal schleppte er mit sich fort, was gerade Tragbares in der Stube vorhanden war: Uhren, Tabaks-pfeifen und dergleichen mehr». Lieberherr hatte weder Schul- noch Konfirman-denunterricht genossen. Seine Mutter war früh verstorben, und der Vater lief in Kriegsdienste. Im Arbeitshaus, das früh zu seiner Besserung hätte dienen sollen, «bin ich in alle Laster eingeweih worden. Hätte man mir das erste Mal Prügel gegeben, so wäre ich von meinem Diebsthang gänzlich genesen». Er bitte daher dringend, ihn doch vor dem Zuchthaus zu verschonen und lieber körperliche Strafe über ihn zu verhängen. – «Wahrlich eine herrliche Apologie¹⁹ auf unsere Korrektionshäuser! [...] Möge der Antrag der Regierung zu Verbesserung dieses bisher auf eine unverantwortliche Weise verwahrlosten Zweiges des Staatshaushaltes doch bald recht lebhaften Anklang finden. Der Staat verwendete bisher 4000 Gulden Staatsbeiträge für das Erziehungswesen [...], um seine Kinder gut zu erziehen; über 5000 Gulden aber warf er weg für Schellenwerk, Zucht- und Arbeitshäuser, um die schlecht erzogenen noch ruchloser zu machen», beutelte der Freimütige einmal mehr das mangelhafte kantonale Justizwesen (43/1832).

Ein Auswurf der menschlichen Gesellschaft

Der 51-jährige Joseph Sieg aus der Gemeinde Jona, «auf die katholische Religion getauft aber entschiedener Atheist, nach eigenen Worten weder an Gott, noch an den Teufel glaubend, Vater von 10 Kindern, seines Berufs ein Bauer», war schon 1812 im Kanton Schwyz wegen «Hurenwirtschaft», später im Kanton St.Gallen wegen «Konkubinage»²⁰ korrektionell und im Jahr 1817 wegen Diebstahls und Verführung seiner Kinder kriminell abgestraft worden. Die aktuelle Anklage lautete auf Teilnahme und Mitwisserschaft an sieben einfachen und zum Teil doppelt qualifizierten Diebstählen im Gesamtbetrag von 345 Franken, was ihm die einstündige Ausstellung am Pranger und acht Jahre Kettenstrafe eintrug.

88 «Dieser Auswurf der menschlichen Ge-

sellschaft sollte in der Strafanstalt so viel wie möglich abgesondert gehalten werden, damit die Pest seiner unheilbaren Laster nicht über andere Sträflinge sich verbreite, in welchen noch ein Funken moralischen Gefühls glimmt», notierte der Berichterstatter über diesen Bösewicht, dessen zweite Frau, Barbara Sieg, der «Mitwisserschaft an den Diebstählen ihres Mannes und des Stiefsohnes, der Hehlerei, der Verführung und Aufreizung ihrer Stieftöchter zum Diebstahl» überführt worden war und mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft wurde. Der 26-jährige Sohn aus erster Ehe, «von Profession ein Schlosser», hatte ebenfalls an den Diebstählen seines Vaters teilgenommen und wurde, «gemildert durch Rücksichten auf das böse Beispiel seines Vaters und der Stiefmutter in zarter Jugend», zu vierjähriger Kettenstrafe verurteilt. Mit sechs Monaten Zuchthaus kam die 24-jährige Tochter Franziska davon; eine minderjährige Tochter Katharina wurde mit der Begründung mangelnder Unterscheidungskraft der Kriminalbeurteilung enthoben und zur Bestrafung an den korrektionellen Richter verwiesen, und den 26-jährigen «Taufpaten»²¹ des ruchlosen Sieg», Joseph Winiger, der ebenfalls bei einigen Diebstählen dabei war, verurteilte das Gericht zu einjähriger Kettenstrafe (31-34/1832).

Rechtsungleichheiten

Der Weber Heinrich Fuchs von Arnetswil im Kanton Thurgau hatte eine auf einem Wagen vor einem Wirtshaus an der Strasse nach Flawil gelegene Kiste abgelöst «und aus derselben Geld und Effekten im eidlich erhobenen Betrag von 468 Franken und vier Batzen entwendet», was ihm die einstündige Ausstellung am Pranger und zwölfjährige Kantonsverweisung eintrug (31/1836). Hier moniert der Berichterstatter über die Ungleichheit der Strafbehandlung von Kantonsbürgern und Auswärtigen: «Wäre der Inquisit ein Kantonsbürger gewesen, so hätte ihn vierjährige Kettenstrafe treffen müssen. Niemand wird nun daran zweifeln, dass er nicht als Landesfremder die über ihn verhängte Strafe dieser Strafe selbst dann längst vorgezogen hätte, wenn er in Vermögensverhältnissen gewesen wäre, in denen er durch selbst eigene Verköstigung in der Strafanstalt darauf hätte Anspruch machen können, gleich einem Kantonsbürger be-

straft zu werden. Wir fragen daher, ob nicht die besondern Strafbestimmungen gegen Nichtkantonsbürger und Ausländer eine gesetzlich bestimmte Rechtsungleichheit enthalten?»

Schandsäule für einen Frümsner

Dem Frümsner Andreas Hanselmann, 19½ Jahre alt, reformiert, ledig, seines Berufs ein Fabrikgehilfe, wurde zur Last gelegt, «einem fremden Gesellen einen Koffer erbrochen und aus diesem an barem Geld 36 Franken acht Batzen entwendet zu haben. In Berücksichtigung seines offenen Geständnisses, seines bisher günstigen Leumunds, des Umstandes, dass er Gelegenheit hatte, grösseren Schaden zu begehen und sich auf einen geringen beschränkte, so wie seines längeren Verhaftes im Voruntersuch ohne sein Verschulden, aber in Betracht, dass nach dem Artikel 187 – einer der unsinnigsten, die unser Gesetz enthält – auch bei vorhandenen Milderungsgründen keine Ermässigung der Strafe stattfinden kann, wurde zur vollen Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie» verurteilt.

«Bei diesem Urteil zeigte sich wieder die ganze Erbärmlichkeit unserer Strafgesetze. Was verrät es für einen Sinn, auf jedes geringere Verbrechen Infamie, das heisst, den Ausspruch der Ehrlosigkeit zu setzen, da doch die gesunde Vernunft sich dagegen sträubt, einen jungen Menschen wegen erstem und geringem Verbrechen als infam zu erklären? [...] Psychologisch interessant ist es, dass viele junge Verbrecher, namentlich wenn sie im Ausland ein Unterkommen wissen, öffentliche Schandausstellung – als bald vorübergehend – selbst, wenn sie wählen könnten, nur halbjährigem Zuchthause weit vorziehen. Die so genannte Ehrenstrafe muss daher für sie nicht sehr empfindlich sein, desto empfindlicher aber ist es für die, welche wieder unter ihre Mitbürger zurückkehren müssen.» (3/1837)

... weil diese Strafe nicht so lange dauernd sei

«Johannes Lenherr, vulgo Schmidhanseli oder Schafhennlisbub von Gams, circa 35 Jahre alt, katholischer Konfession, verheirlicht, Vater zweier Kinder, seines Berufs ein Schmied, war angeklagt, sich drei verüchter Diebstähle im Gesamtbetrag von 68 Gulden 57 Kreuzer und des zweiten Rückfalls in das Diebstahlsverbre-



Täterbilder aus dem berüchtigten Menschenopferprozess von Wildensbuch ZH anno 1823. Aus Schütt/Pollmann 1987, S 360.

chen schuldig gemacht zu haben. Urteil in erster Instanz [...]: vierjährige Kettenstrafe. Von Gesetzes wegen an die zweite Instanz gebracht und von derselben bestätigt. Offenbar merkwürdig und für die Abschreckungstheorie sprechend, war die vom Inquisiten in einem Nachtrag zu seinen Verhören gestellte Bitte, ihn wo immer möglich zur Auspeitschung und nicht zur Ketten- oder Zuchthausstrafe zu verurteilen, weil einerseits diese Strafe nicht so lange andauernd sei und andererseits, weil er immer gehört, dass, wer einmal unter Henkershand gewesen und wieder ein Verbrechen verübe, mit dem Tode bestraft werde, so dass er sich desto eher nach seiner Freilassung bessern würde.» (59/1834)

Der Thurgauer Xaver Koller von Güttigen, eines qualifizierten Geld- und Effektendiebstahls überführt, wurde zu einem ganzen Staupenschlag und lebenslänglicher Verweisung aus dem Kanton gebiet verurteilt (29/1835). Als Beweis, «wie weit es manche Verbrecher in der Abstumpfung ihres Gefühls bringen, mag dienen, dass der Inquisit, als ihm das Recht auf die Appellation gegen die über ihn ausgesprochene Strafe eröffnet worden [war], in der Gefangenschaft sich äusserte: 'Wegen 160 Rutenstreichen [dem ganzen Staupenschlag] lohne es sich nicht der Mühe, länger zuzuwarten und die Appellation einzulegen', – und wirklich benahm er sich bei und nach der Exekution so, als

ob sie nur ein Kitzel für ihn gewesen wäre.» (29/1835)

Falsche Wagenschmire und Dokumente auf dem Abort

Wilhelm Isle von Karlsberg in Rheinbayern, Fuhrmann und Käsehändler, war angeklagt worden, an verschiedene Bürger in St.Gallen mit seinem Vetter Johannes Isle ein gemeinschaftlich verfertigtes, zum grössten Teil aus Mehl und Wasser bestehendes Gemisch in betrügerischer Absicht als Wagenschmire und Kammfett²² für den eidlich erhobenen Gesamtbetrag von 171 Franken und 32 Rappen verkauft zu haben, wofür beide eine halbstündige Ausstellung an den Pranger über sich ergehen lassen mussten und für zehn Jahre des Kantons verwiesen wurden (46 und 47/1836).

Der 45-jährige Josef Anton Müller von Cleven, ursprünglich von Unterrieden in der Herrschaft Ottobeuren, angeblicher Bürger von Weesen und wohnhaft in Schänis, war der betrügerischen Forderung an die Gemeinde Weesen von 296 Dublonen samt 67- und 68-jährigen Zinsen angeklagt. «Über die Frechheit und Einfalt des Inquisiten zur Stellung einer derartigen Aufforderung, auf Dokumente begründet, welche er auf einem fremden Abtritt gefunden haben wollte – ein seltsamer modus acquirendi²³ von Bürgerrechtsurkunden und Dokumenten – und die aus vielseitigen Merk-

malen, selbst von solchen, die gar nichts von Urkundenlehre verstehen, als falsch erkannt werden mussten, konnte man nur staunen, und die Prozedur gewährte in dieser Beziehung mehrfaches Interesse. Eben so sehr erregte aber auch die Vernachlässigung dieser Prozedur und die lange Verhaftzeit des Inquisiten Erstaunen. Denn abgesehen davon, dass er von Ende Herbstmonat 1833 bis Januar 1834 ohne Verhör blieb, [...] musste er nach geschlossenem Untersuch noch volle 10 Monate, in allem 15 Monate, verhaftet sein, während die Prozedur wenigstens in der Hälfte der Zeit hätte abgetan werden können. [...] Darf nicht der st.gallische Bürger erwarten, dass um des Rechts und der Sache willen solch lange Gefangenhaltungen und für welche je nach Verschulden die Untersuchs- oder Gerichtsbehörden verantwortlich gemacht werden sollten, durch die strengste Beaufsichtigung des Kriminaljustizganges für alle Zukunft abgeholfen werden?» – Müller wurde schliesslich «mit Verdacht entlassen, jedoch auf zwei Jahre in den Bezirk Gaster eingegrenzt» und unter die besondere Aufsicht der Behörden gestellt (94/1834).

Eine Schönheit an der Schandsäule

«Wohl kaum einem politischen Verbrecher wäre die Ehre zu Teil geworden, von einem Landjäger-Wachtmeister von Basel bis St.Gallen unter angenehmer Unterhaltung und so guter gegenseitiger Verständigung in einer Chaise geführt zu werden, dass die nachherige Trennung nur schmerzlich fallen konnte; allein die Polizei-Direktion in Basel [wo die Inquisit aufgegriffen worden war] glaubte, die Delikatesse gegen die schöne Angeklagte erfordere eine solch artige Behandlung, namentlich wenn dies nicht auf ihre Kosten geschehe.» Diese sarkastische Note betraf die Delinquentin «Maria

19 *Apologie* 'Schutzrede, Verteidigung, Rechtfertigung einer Handlung'.

20 Konkubinage: Konkubinat, «wilde» Ehe.

21 Das *Patenkind* (Göttikind) wurde noch im 19. Jahrhundert als *Taufpate/-patin* bezeichnet.

22 *Kammfett*: Pferdefett zum Schmieren von Maschinen, zur Seifenherstellung und zum Leidereinfetten.

23 *modus acquirendi* 'Art und Weise des Erwerbs'.

Anna Eberle von Kaufbeuren, 20 Jahre alt, ledigen Standes, ihres Berufs eine Putzmacherin, die angeklagt worden war, unter fälschlicher Vorgabe und Missbrauchs fremder Namen in St.Gallen verschiedene Waren im eidlich angegebenen Wert von 49 Gulden 12 Kreuzern auf betrügerische Weise abgeholt und sich damit entfernt zu haben.» (31/1836) Die St.Galler Regierung wollte der Polizeidirektion in Basel «an Zartgefühl nicht zurückstehen, sondern genehmigte unbedingt – wie wir glauben gegen das eidge-nössische Konkordat über die Auslieferung von Verbrechern – die Extra-Transportspesen von 85 Franken für diesen selten schönen Transport und wies die Kriminalkommission an, diese Kosten auf ihr Konto zu nehmen». Beziiglich der Strafe – die Delinquentin war trotz ihrer Schönheit zu einstündiger Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie verknurrt worden – meinte der

Berichterstatter, sie sei zwar dem Gesetz entsprechend ausgefallen, es sei aber doch für einmal «sehr undelikat» gewesen, die Schönheit auf die Schandsäule zu stellen. «Abgesehen hievon halten wir aber wirklich die Ehrenstrafe der Schandsäule und Infamie, welche jedem geringen Verbrechen nachfolgt, [...] für eine höchst nachteilige Strafart und glauben, dass die Verweisung in das Arbeits- und Korrektionshaus auf bestimmte Zeit weit zweckmässiger [...] wäre.» Schon 1834 hatte sich der Freimütige über die öffentliche Züchtigung von Delinquentinnen entsetzt gezeigt und eine totale Reform der veralteten Gesetzgebung verlangt: «Die Entkleidung eines Weibes auf öffentlichem Markte und deren Auspeitschung erscheint als ein gesetzlich bestimmter öffentlicher Skandal. Rühme man sich nicht der Humanität des Zeitalters, wenn solche, das sittliche Gefühl verletzende Absurditäten, die in andern

Staaten längst abgeschafft sind, bei uns noch stattfinden können. Dient derselbe nicht zum alleinigen ekelhaften Schauspiel des Pöbels? Von Abschreckung der Zuschauenden träume man nicht, da die Erfahrung das Gegenteil beweist. [...] Was will man indessen hie und da auf unsere veralteten, lückenhaften und ungleich wirkenden strafrechtlichen Bestimmungen aufmerksam machen? [...] Für Diskutierung über Hundetaxen und Jahrmarktsbewilligungen [...] findet [der Rat] genügend Zeit und Antrieb, nicht aber für die Totalreform unserer Gesetzgebung.» (85 und 86/1834)

Fälschlich der Schwängerung beschuldigt

Eine richtige Elster muss sie gewesen sein, jene «Regina Geiger, verehelichte Schiffer von Grabs, wohnhaft in Sevelen, 40 Jahre alt, reformierter Konfession, Mutter von drei Kindern und ihres Berufs eine Spinnerin», war sie doch angeklagt, «1. eine falsche Obligation auf den Namen des Georg Engler am Sevelerberg ausgestellt, auf diese von Mathias Dürr in Malans betrügerischer Weise Geld erhoben und diesen unter Missbrauch fremden Namens um 35 Gulden und sechs Kreuzer geschädigt zu haben; 2. den Christian Senn in Räfis, welcher mit ihr Umgang gehabt hatte, fälschlich der Schwängerung beschuldigt und unter dieser Vorgabe um 200 Gulden geprellt zu haben; 3. die auf eine ihr anvertraute Obligation erhobene Summe von 200 Gulden für sich verbraucht und das ihr anvertraute fremde Eigentum unterschlagen [und] 4. sich des wiederholten Ehebruchs schuldig gemacht zu haben.»

In erster Instanz lautete das Urteil – in einem ganzen Katalog von Artikeln des Strafgesetzbuches über Verbrechen begründet – auf volle Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie und dreijährige Zuchthausstrafe. Die Beurteilung wurde von Gesetzes wegen an das Kantonsericht gebracht und von diesem um ein Jahr Zuchthaus verschärft²⁴ (33/1836). Auch ihr Ehemann, «Leonhard Schiffer von Grabs, wohnhaft in Oberschan, 52 Jahre alt, verehelicht, reformierter Konfession, seines Berufs ein Geishüter und Taglöhner, [...] war der Mitwissenschaft und Teilnahme an einem von seinem Weibe verübten Betrugs» angeklagt. Das Urteil des Kriminalgerichts

Barmherzigkeit und Nächstenliebe auch gegen Kriminelle – im Bild ein Pranger – wurden schon im 17. Jahrhundert propagiert. Glasmalerei von 1635. Aus Treichler 1991, S. 185.



«nach Art. 188 des gesetzlichen Verfahrens bei Verbrechen [lautete auf] nicht schuldig. Vom Staat appelliert und vom Kantonsgericht nach Art. 192 des Gesetzes» an das Bezirksgericht zur Bestrafung verwiesen (34/1836).

Ein Grabser Strohhutmacher auf Abwegen

Johannes Zogg von Grabs, 24 Jahre alt, reformierter Konfession, verehelicht, aber geschieden (vmtl. getrennt), kinderlos, seines Berufs ein Strohhutmacher, war angeklagt, verschiedene amtliche Unterschriften und amtliche Sigille (Siegel) zur Verfertigung von Heimatscheinen missbraucht und sich dadurch der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig gemacht zu haben. Zogg wurde – gemildert durch das offene Geständnis – zu halbstündiger Ausstellung am Pranger verurteilt. «Die Bereitwilligkeit und Schnelligkeit, mit welcher die Behörden in Altkirch die an sie ergangenen Requisitorialien²⁴ erledigten und wie angegentlich sie zur Eruierung des Verbrechens durch Einsendung aller dem Zogg bei seiner dortigen Verkostung früher abgenommenen falschen Schriften beitrug, verdient gerechte Anerkennung.» Der mitverflochtene Johannes Grässle, der dem Inquisiten zur Fälschung der Ausweisschriften behilflich war, jedoch bei wiederholten amtlichen Verhören seine Handlungsweise frech verleugnet hatte, aber rechtsgenüglich und später selbst geständigerweise überführt wurde, musste wegen seiner Minderjährigkeit zur Zeit der Tat vor dem Bezirksgericht zur Bestrafung antreten (52/1836).

Hochmut und Ämtersucht – ein Gemeindeammann am Pranger

Mehrere falsche Pfandbriefe im Gesamtwert von 8000 Gulden verfertigt und diese Summe von verschiedenen Kreditoren erhoben zu haben, wurde Anselm Ulrich Kustor von Eschenbach, von Beruf Güterbesitzer, amtierender Gemeindeammann und Bezirksrichter, zur Last gelegt. Dieser Kriminalfall erregte im Seebezirk deswegen grosses Aufsehen, weil der 59-jährige Angeklagte seit 1827 Ämter bekleidet hatte und allgemein als ein stiller und rechtschaffener Mann galt. Im Jahr 1830 stieg das Vertrauen in ihn so sehr, dass er hintereinander zum Verfassungsrat, Kantonsrat, Vizepräsidenten des Bezirksgerichts und endlich zum Gemeinde-



Kettensträflinge – die «Gassenfürber» – hatten die Strassen der Stadt St.Gallen zu kehren. Aquarell um 1810. Aus Brenzikofer 2003, S. 158.

ammann gewählt wurde. Während der Bekleidung dieser wichtigen Stellen war er sich wohl bewusst, trug es aber tief in seiner Brust verschlossen, dass er mehrere Fälschungsverbrechen verübt hatte, indem er schon 1827 und 1828 als Kreisgerichtsschreiber drei falsche Pfandinstrumente verfertigt, die betreffenden Geldsummen darauf erhoben und sie den Kreditoren ausgehändigt und verzinst hatte. Einen weiteren falschen Pfandbrief über 4000 Gulden errichtete er 1832, als er bereits die Stellung des Gemeindeammanns innehatte, «was den Beweis liefert, wie weit es ein Mensch in äusserem Schein bringen kann und wie vorsichtig man bei Wählen sein soll. Hochmut, der Wunsch, ein wohlhabender Mann zu gelten und damit auch Ämtlisucht, eine Krankheit, die schon in einigen Bezirken unseres Kantons bemerkbar war», müssen die Triebfedern zu den Verbrechen gewesen sein. «Das Hypothekarwesen seiner Gemeinde liess er in einem bedenklichen und verwahrlosten Zustand, weswegen die Regierung sehr wohl daran tat, eine allgemeine Pfandrevision [...] anzurufen. Manche Gemeinden auf dem Land [...] setzen sich über Förmlichkeiten hinweg und überlassen sich einem wahren Schlendrian. [...] Der Bürger wird daher der Regierung Dank wissen, wenn sie [...] diejenigen Gemeinderäte streng verantwortlich macht, welche sich Übertretungen [...] zu Schulden kommen lassen.» – Gemeindeammann Kustor seinerseits wurde wirklich zur Rechenschaft

gezogen: volle Ausstellung an den Pranger, sechsjährige Zuchthausstrafe und Amtsentsetzung lautete das Verdikt des Kantonsgerichts (22/1836).

Hinterziehungen und bedeutender Hang zum Trunk

Johannes Zogg von Grabs, «circa 53 Jahre alt, reformiert, verehelicht und temporär geschieden, Vater von 5 Kindern, seines Berufs ein Dachdecker», war des Betrugs durch Massa-Defraudation²⁵ angeklagt. Das Urteil, gemildert durch offenes Geständnis, lautete auf volle Ausstellung an der Schandsäule (6/1837). «Wie lange muss noch für Verbrecher von Gefühl der Schandpfahl aufgerichtet und dadurch, was noch von Ehre vorhanden ist, ertötet werden? Hat der Grosse Rat zu radikaler Abhilfe solchen gesetzlichen Unsinns immer noch keine Zeit? Sollen anerkannt schlechte Strafarten noch fortbestehen bis die ferne Zukunft das St.Gallische Volk der erniedrigendsten und schmäglichsten Strafarten durch einen neuen Straf-Codex enthebt? Ist etwa das kein würdiger und dringender Gegenstand seiner Beratung, nachdem seit sechs Jahren nur von Revision gesprochen wurde?» –

24 Siehe dazu auch die Nummer 6 im Beitrag «Aus dem Stammbuch der Weiber» von Maja Suenderhauf in diesem Buch.

25 Requisitorialien ‘Kanzleischreiben’.

26 Massa-Defraudation ‘Unterschlagung von Konkursmasse’.

Der in dieser Sache mitverflochtene Johannes Indermaur von Grabs, der sich zu unwahren Vorgaben wegen Holzkaufs verleiten liess, wurde dem Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen (7/1837).

Matthäus Eggenberger, Sägers, von Grabs, 22 Jahre alt und Vater von fünf Kindern, seines Berufs ein Zimmermann, war ebenfalls der Massa-Defraudation angeklagt. Das Urteil lautete wegen nicht vollständig erhobenem Tatbestand, aber ebenso wenig gänzlicher Beseitigung des Verdachts: «Entlassung aus dem Verhaft und Einstellung des Untersuchs wegen Mangel an Beweis [9/1837]. Dieser Inquisit zeigte eine schlechte Hauswirtschaft und einen bedeutenden Hang zum Trunk, welcher ihn zu einiger Verschleuderung von Massagut verleitet zu haben scheint. Warum ihm die Tragung der Prozedur- und Gerichtskosten nicht überbunden worden sind, kann nicht erklärt werden.»

Der Pudel-Baron – ein übel beurkundeter Windmacher

«Gillon Bernard Bourlon, Baron de Chavange, vulgo Pudel-Baron, von Arrigny, Departement de la Marne, 66 Jahre alt, ehemaliger Militär, seines Berufs ein Windmacher²⁷, war angeklagt der Ausstellung und Verbreitung von falschen Wechseln unter erdichteten Namen wie z. B. Charles le Comte, Aubertel, Casqueret u.s.w. für die Summe von ungefähr 13 000 französischen Francs [...], worauf der Inquisit im November in Constanz verhaftet und im April 1831 nach St. Gallen ausgeliefert wurde.» Dieser Hochstapler sollte «als übel beurkundet» mit Verdacht entlassen und lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verwiesen werden. Das Urteil der zweiten Instanz lautete aber auf «lebenslänglich aus dem Kanton verbannt», was den Berichterstatter zu der Feststellung bewog, «traurig, dass auch im Kanton St. Gallen zuweilen das Sprüchwort sich erwähret: 'Die kleinen Diebe hängt man, und die grossen lässt man laufen.' Solche Prozeduren hinterlassen ein peinliches Gefühl beim Richter; er kämpft zwischen der lebendigen Überzeugung und dem toten Buchstaben des Gesetzes. Das Gesetz muss siegen, und die Überzeugung kapitulieren.» Grund für die aufkommende Bitterkeit war im Umstand zu suchen, dass «dieser vornehme Gaskogner sich sechs Jahre lang in unserem Kantone [...] aufhielt, ohne je einen Heimatschein besessen zu

haben. [...] Zum erstenmale wagte es das Kriminalgericht [in] erster Instanz das Wort 'Landesverweisung' in 'Verweisung aus der Eidgenossenschaft' zu übersetzen. Es ist doch ein abscheulicher Egoismus, wenn wir unseren Bundesbrüder – den übrigen Kantonen – diejenigen Verbrecher zuschalten, welche wir auf unserem Gebiete nicht mehr dulden wollen. [...] Der Herr Baron Bourlon kann nun im Kanton Bern, Aargau oder andern seine einträglichen Wechselfabriken etablieren, darum kümmern wir St. Galler uns nicht. – Das ist echt christlich und bündesbrüderlich!!!» (25/1831)

Ein blutjunger Ausreisser und abenteuerliche Streiche

Der 19-jährige Joseph Alois Hüppi von Gommiswald, dessen Vater sich als Bauersmann und Küfer betätigte, war weit entfernt, seinen positiven Naturanlagen eine zweckmässige Richtung zu geben, da ihn die Eltern nicht einmal ordentlich schulen lassen konnten. Zudem war – nach den Erzählungen des Inquisiten – weder der Vater geeignet, ihm einen sittlichen Charakter zu geben, noch weit weniger dessen rigorose Zucht, die jede jugendliche Ungebundenheit mit der Rute bestraft wissen wollte. Der Aufenthalt im elterlichen Haus war daher dem jungen Hüppi je länger je mehr unerträglich, so dass er schon mit 15 Jahren das Weite suchte. Er kam in den Kanton Bern zu einem Uhrenmacher, den er bald um eine goldene Repetieruhr und einige Kleinigkeiten bestahl, wofür er mit 16 Rutenstreichen gezüchtigt wurde. Zu seinem Vater zurückgebracht, entlief er ihm bald wieder und verübte unter dem Namen

«von Heim» verschiedene abenteuerliche Streiche, in Folge derer er in Spezialuntersuch kam, jedoch wegen nicht erreichtem 16. Altersjahr an das Bezirksgericht zur Bestrafung verwiesen und bis dahin unter polizeiliche Aufsicht gesetzt wurde. Er wusste sich aber zu entfernen und nahm daraufhin die Irrfahrten und abenteuerlichen Streiche, Betrugshandlungen und Prellereien unter angenommenen und je nach den Umständen veränderten Namen eines Baron von Müller-Friedberg, Molzheim, Gmür und dergleichen wieder auf. In der Folge geriet er wieder in Kriminaluntersuch und wurde zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilt. An diesem Strafort, wo ihm die freiherrlichen Titel keine Vorzüge gewährten

und ihm die gleichen Behandlungen wie den übrigen Verurteilten zukamen, fühlte er sich hintangesetzt und bei Disziplinarvergehen dieser oder jener Art standeswidrig bestraft, so dass ihm dieses Leben wieder unerträglich war und er abermals den Entschluss fasste, das Weite zu suchen. Eines Abends, als er im Hof etwas zu verrichten hatte, machte er sich flüchtig ins Appenzellerland, dann ins Toggenburg und durch das Werdenberg nach Graubünden. Von da reiste er ins Tessin, und endlich über den Kanton Uri in Teile des Kantons Bern und gelangte über das Wallis ins Freiburgische, wo er in verschiedenen Klöstern bei den Geistlichen unter Vorweisung eines falschen Empfehlungsschreibens den Versuch machte, zur angeblichen Fortsetzung seiner Studien Geldgaben zu erhalten; er wurde jedoch von einem geprellten Klosterpater erkannt, bei der Polizei verzeigt und trotz seiner frechen Behauptung, Josef Bürgi zu heissen, festgenommen und über Bern nach Zürich transportiert. Der nach vielen Lügen und Ausreden seitens des Angeklagten geführte Untersuch brachte verschiedene Beträgereien an den Tag, die Hüppi unter den vorgegebenen Namen und der Vorspiegelung ansehnlicher Familienverhältnisse und Bekanntschaften bewerkstelligt hatte. Weil Hüppi infolge seiner früher erfolgten Verurteilung ins Zuchthaus noch zwei Jahre auszustehen hatte, jedoch entwichen war, wurde er zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt (93/1834).

Zwei boshafte Kohlenbrenner aus Sevelen

Unter den Nummern 9 und 10 der Kriminalrechtpflege von 1836 werden zwei Spitzbuben aus Sevelen genannt, die vom Kantonsgesetz zur Rechenschaft gezogen wurden: «Samuel Dautler [Dutler], 30 Jahre alt, reformierter Konfession, verehelicht, Vater von zwei Kindern, seines Berufs ein Kohlenbrenner, angeklagt, mehrere Personen misshandelt und boshaft beschädigt zu haben», verurteilt zu einer Geldstrafe von 100 Franken oder 20 ihm öffentlich zu erteilende Prügel. «In früheren Jahren haben beinahe in allen Bezirken des Kantons öfter nächtliche Rohheiten, nachtbübische Angriffe und Misshandlungen von Personen und boschafte Beschädigungen stattgefunden, nun aber in manchen Bezirken durch ernstes amtliches Einschreiten und strenge Be-

strafung derselben von Seite der Gerichte gänzlich aufgehört, und man darf sich der Hoffnung überlassen, dass diese rohen Sitten, welche in manche Familien so viel Unheil brachten, durch die Wachsamkeit der Beamten endlich einmal überall und gänzlich in unserem Kantone verschwinden werden.»

Kaspar Tobler von Appenzell Ausserrhoden, wohnhaft in Sevelen, 25 Jahre alt, reformierter Konfession, verehelicht, seines Berufs ebenfalls ein Kohlenbrenner, war der Beihilfe bei den Misshandlungen von Personen und Beschädigung fremden Eigentums durch Dutler angeklagt. Das Urteil lautete auf eine Geldstrafe von 32 Franken oder 10 Prügelstreiche im Gefängnisgebäude. «Wie hier das Gericht dazu kam 10 Prügel zu erkennen, lässt sich nicht einsehen, da der Art. 67 des Strafgesetzbuches über Verbrechen ausdrücklich sagt, dass die Strafe der Prügel in höchstens 50 und wenigstens 20 Streichen bestehe. Eine andere Kuriosität war die, dass die Urteilstvollstreckung einem simplen Landjäger übertragen wurde, welcher das Urteil mühsam mit dem Inquisiten herunterbuchstabierte und die Strafe auf eine mehr komische als ernste Weise folgen liess.»

Bübische Rohheiten und Pferdegeschirre im Güllenkasten

Franz Gall, ein 33-jähriger Schuster, und Valentin Broder, ein 34-jähriger Tagelöher, beide wohnhaft in Berschis, waren «in Gesellschaft verübter, boshafter Beschädigung fremden Eigentums» für schuldig befunden und zur vollen Ausstellung an der Schandsäule mit Zuerkennung der Infamie – Gall zusätzlich mit «zwanzig ihm öffentlich zu erteilende Prügelstreichen» – verurteilt worden. «In dem von der Natur so herrlich und reich begabten Bezirk Sargans in der politischen Gemeinde Walenstadt und vorzüglich der Ortsgemeinde Berschis fielen hintereinander Züge bübischer Rohheit vor, teils Zertretung von aufgewachsenem Gras, Fenster Einwerfen und dergleichen, teils nachtbübische Angriffe auf Personen anderer Ortschaften, so dass die gewohnten polizeilichen Massnahmen nicht mehr zureichten, sondern ausserordentliche Polizeiwachen aufgestellt werden mussten. Dem ungeachtet wurde in der Altjahrsnacht 1833 in Berschis einem Bauern durch Herunterwerfen eines grossen Teils der Ziegel ein Gaden ab-

gedeckt und so das dort gelegene Heu durchnässt, dem andern bei äusserst stürmischer Witterung durch Erbrechung des Stalles seine Pferde ausgelassen und sein Geschirr in einen Brunnen geworfen, einem Dritten mit dem Unterschied das Gleiche zugefügt, dass seine Pferdegeschirre ziemlich weit vertragen und in einen Güllenkasten geworfen wurden. Um diesen Beschädigungen auf den Grund zu kommen und zugleich den eröffneten Beeinträchtigungen fremden Eigentums Einhalt zu tun, liess die Regierung [...] den Voruntersuch durch einen besonderen Bevollmächtigten aufnehmen; infolge dessen eine Anzahl Individuen in Kriminaluntersuch gezogen, darauf korrektionell beurteilt und obige Angeklagte krimineller Bestrafung unterstellt werden konnten. Möge der durch den verbesserten politischen Haushalt jener Gemeinde hervorgerufene Geist der Ordnung und die, nach den wohltätigen Beschlüssen des katholischen grossen Ratskollegiums auch in diesem Bezirk eintretende Verbesserung des Schulunterrichts ihre segensreichen Früchte nicht verfehlten!» (62 und 63/1834)

Tätigkeiten um ein wohlgelittenes Mädchen

Xaver Tschus, Josef Anton Buner und Josef Martin Eberle, alle drei wohnhaft in Tscherlach, waren des in Gesellschaft verübten Verbrechens schwerer Körperverletzung angeklagt. «Welchen Einfluss das weibliche Geschlecht oft auf den Wohlstand und die Eintracht eines Ortes haben kann, zeigte dieser prozedurische Fall. Ein von den Ledigen in Tscherlach wohl gelittenes und verehrtes Mädchen ehelichte unerwartet zu nicht geringem Ärger ihrer ledigen Ortsgenossen ein Individuum aus einer andern Gemeinde und erbitterte dadurch diese in dem Grade, dass eine wirkliche Feindschaft zwischen deren Familie und derjenigen dieses Mädchens entstand, die einige Male in etwelche Tätigkeiten ausbrach. Vom Trunke aus einer nicht sehr weit entlegenen Ortschaft zurückgekehrt, fingen daher oben bezeichnete Individuen in einer Nacht boshafterweise an, Steine an Fenster und Läden der Wohnung der in tiefem Schlaf versunkenen Eltern dieses Mädchens und ihres jungen Ehemannes zu werfen, so dass dieselben gänzlich zertrümmert wurden. Dadurch aufgeschreckt, warnten diese die Werfenden,

jedoch ohne Erfolg. Als Steine sogar in ihre Schlafzimmer flogen und sie sich dermassen bedroht sahen, stürmten Vater und Ehemann heraus, um die Angreifer zu vertreiben, worauf es zu gegenseitigen schweren Verwundungen teils durch Steinwürfe und teils durch Stichwunden kam, an deren Folgen namentlich zwei Individuen längere Zeit zu leiden hatten. Der Vorsatz dieser Individuen ging nun freilich nicht direkt auf Körperverletzung; jedoch unternahmen dieselben nach den Ansichten der Amtsklage eine Tat, bei der sie die daraus entstandenen Folgen wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnten, indem sie sich vorstellen mussten, dass die Hausbewohner diesen gefährlichen Beeinträchtigungen nicht gleichgültig zusehen könnten, sondern auf jede Weise den Angriff abzuwehren suchen mussten. [...] Das Beste ist die begründete Erwartung, dass sich die Angeklagten ihren Arrest und die korrektionelle Abwandlung für ihre ganze Zukunft zur Warnung dienen und jede Ausbrüche der Rohheit unterlassen werden.» Die Gegenklage der verletzten Angreifer auf «Überschreiten der Notwehr» durch den 20-jährigen Ehemann Johann Joseph Giger von Berschis wurde durch das Kantonsgesetz mit der Begründung abgewiesen, wenn er auch bei den nächtlichen Angriffen von einem Messer Gebrauch gemacht habe, so sei er dabei im Zustand rechtlicher Notwehr gewesen (55, 67, 68, 69/1834 und 23/1835).

Feuerruf durch die Gassen von Azmoos

Bereits im Dezember 1831 war Azmoos von einer fürchterlichen Feuersbrunst heimgesucht worden. In einem eingesandten Artikel im Freimütigen von 1833²⁷ erfahren wir, dass dieses Dorf ein gutes Jahr später nur mit viel Glück einer weiteren Brandkatastrophe entgangen sei: «Bezirk Werdenberg, Azmoos, den 24. August. Heute drohte uns wieder ein Brandunglück. Morgens vier Uhr tönte Feuerruf durch alle Gassen, und die Sturmglöckchen weckten den noch im Frieden Schlummernden unsanft aus seinem Schlafen. Es brannte in einem seit dem Brand im Dezember 1831 neu erbauten

27 Windmacher: Sprücheklopfer und Schaumschläger, Hanswurst.

28 Der Freimütige 1833, S. 278.



Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren auch in unserer Gegend die Knabenschaften zum Leidwesen der Obrigkeit sehr aktiv. Aus Hauser 1989, S. 71.

Hause; die Flammen drangen schon durch alle Spalten zwischen den Ziegeln durchs Dach und schlügen bereits über demselben zusammen. Zum Glücke lagen einige Maurer-Gesellen in einem der jenem Hause am nächsten stehenden Ställe unentkleidet auf dem Heu! Durch das Prasseln des brennenden Dachstuhles geweckt, waren sie die ersten, die um Hilfe riefen und dem grausamen Elemente entgegen arbeiteten. Schnell erschienen, halbangekleidet, Männer und Weibspersonen mit Wasserkübeln. Das Feuer wurde gelöscht, das Haus gerettet, ohne Gebrauch der schnell herbei gebrachten Feuerspritze. Hier mochte sich das Ziegeldach vor dem Schindeldach bewähren. Die Verumständungen, besonders der Harz- oder Pechstock, die Karrensalbasse²⁹, die zerbrochene Ölflasche und ein Bund Schwefelholz warfen auf den Besitzer starken Verdacht – und – er gestand im ersten amtlichen Verhör, seine schon acht Tage beabsichtigte mutwillige Brandstiftung ein. Man möchte fast glauben, der Plan dazu wäre schon bei Erbau-

ung seines Hauses gelegt gewesen. Es ist ein Bürger von Marbach aus dem Rheintale, seit einigen Jahren auch hier eingebürgert. Am Vorabend war er noch in der Nachtversammlung der – Frommen – [und wird] wahrscheinlich seiner Frömmigkeit wegen benedictet. – Unser Gott, der Gott aller, hat uns vor abermaligem grossem Unglück bewahrt, und das Gelingen der schwarzen Tat abgeleitet!»

... und zehn Jahre Ketten für den Täter

«Samuel Kobelt, Bürger von Azmoos und Marbach, 34 Jahre alt, reformierter Konfession, verheiratet, Vater von 4 Kindern, seines Berufs ein Krämer und Branntweinbrenner, war der Brandlegung in seinem im Dorfe Azmoos gelegenen Wohnhaus angeklagt, um durch dieselbe die Mobiliar-Assekuranz zu betrügen. Das Urteil in erster Instanz lautete nach den Artikeln 210, 211, 212 des Strafgesetzbuchs über Verbrechen: Todesstrafe, die vom Kantonsgericht bestätigt wurde. Durch Begnadigung des Grossen Rates –

in besonderem Betracht seiner unbedingten Aufrichtigkeit im Vor- und Spezialuntersuch und des geringen in dem konkreten Fall entstandenen Schadens – wurde diese Strafe in zehnjährige Kettenstrafe umgewandelt (2/1834).

Note: Hier war die Begnadigung an ihrem Orte, indem eine Reihe mildernder Umstände, verbunden mit einem angegriffenen Gemütszustand laut zu Gunsten des Angeklagten sprachen. Häufig geschieht es aber, dass aus bloss günstigem Zufall Begnadigungen eintreten, wodurch das Ansehen der Gesetze geschwächt und der Wert und die Bedeutung derselben sehr vermindert wird; sie sollten in Zukunft und namentlich, wenn einmal die Revision der Strafgesetze stattgefunden haben wird, sehr sparsam ausgesprochen werden.»

Tatbestand der Brandstiftung in Vilters

«Salomea Bicker, geborene Vils von Vilters, 34 Jahre alt, katholischer Konfession, verehelicht, Mutter von vier Kindern, des Berufes eine Feldarbeiterin» war eben-

falls der Brandstiftung angeklagt worden. Das Urteil lautete auf Todesstrafe in Erwägung.

«1. dass sie vom 29. auf den 30. Januar nach früherer Verabredung mit ihrem Mann vorsätzlich und mit freiem Willen in die von ihr und ihrer Familie bewohnte Abteilung der Wohnung 'Glashütte', Feuer gelegt hat,

2. dass das gelegte Feuer wirklich unter grosser, offensichtlicher Gefahr für die anstossenden, mit der eigenen angezündeten ein Gebäude ausmachenden Wohnung und für andere in der Nähe befindlichen Gebäude ausgebrochen ist und nur durch fremde, schnell herbeigeeilte und tätige Hülfe gelöscht werden konnte und daher der Tatbestand des Verbrechens der Brandstiftung rechtlich erhoben vorliegt.»

Dem Gesuch um Begnadigung beim Grossen Rat wurde entsprochen und auch hier die mögliche Höchststrafe – die Todesstrafe – in zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt.

Der 32-jährige Ehemann der Brandstifterin, der Holzarbeiter Johannes Bicker, war ebenfalls angeklagt wegen «intellektueller Urheberschaft an dem Verbrechen der Brandstiftung». Als Nebenhilfe, aber mit Rücksicht auf seinen früheren guten Leumund, wurde er vorerst zu drei Jahren Ketten verurteilt, die Strafe aber vom Kantonsgericht auf sechsjährige Kettenstrafe verschärft, weil «die Ratserteilung eines Mannes und die Drophungen, Weib und Kind zu verlassen, wenn die gegebene Anleitung zu dem Verbrechen nicht befolgt werde, eine Frau gleichsam in einen Notstand versetzen und einen ungeheuren Eindruck auf sie machen».

Die Schwiegermutter der Brandstifterin, die 70-jährige Witwe Agnes Bicker, die der Mitwisserschaft und der Teilnahme an der Brandstiftung angeklagt war, wurde in Ermangelung eines vollständigen gesetzlichen Beweises unter Verdacht aus der Untersuchungshaft entlassen. Die belastenden Aussagen des eigenen Sohnes und der Schwiegertochter und der unmittelbar vor dem Brand stattgefundene Wegzug aus der Wohnung hatten diesen Verdacht erhärtet (25–27/1837).

Zuchthaus für Ehebruch und Blutschande

Magdalena Zündt, vulgo Jäkelis, von Kornberg, Gemeinde Altstätten, «circa



Stand ein Haus in Flammen, war bis ins 20. Jahrhundert meistens das ganze Dorf bedroht. Aus Treichler 1991, S. 193.

37 Jahre alt, [...] verehelicht, Mutter von zwei ausserehelich erzeugten Kindern, ihres Berufs eine Gemüsehändlerin», erhielt wegen wiederholten Ehebruchs eine viermonatige Zuchthausstrafe (50/1835). Johann Gall Anton Zwicker von Waldkirch, 49-jährig und seines Berufs ein Harz- und Parfümeriehändler, fasste wegen des gleichen Delikts eine sechsmonatige Zuchthausstrafe (29/1836), und das Urteil über dessen Konkubine, Josepha Fischer von Häggenschwil, Mutter von zwei unehelich geborenen Kindern, ihres Berufs eine Bürstenmacherin, lautete ebenfalls auf «sechsmonatliches Zuchthaus.» (13/1837)

Die Stickerin Anna Maria Dietschi von Oberriet, 26-jährig, wurde mit ihrem 40-jährigen Bruder Joseph, einem Ziegler, wegen Blutschande mit je vierjähriger Zuchthausstrafe bedacht. Die Höhe dieser Strafe rief einmal mehr die Kritik am Strafgesetz durch den Freimütigen hervor: «Hinsichtlich dieses Verbrechens sind wieder unsere Gesetze – im Widerspruch mit den meisten deutschen Gesetzgebungen – viel zu streng. Während diese das Maximum der Strafe auf 4 Jahre setzen, stellen unsere Gesetze das Minimum auf 4 Jahre, ja unter den Umständen, unter welchen obige Personen ihr Verbrechen verübt haben, würde sogar an andern Orten nur mehrmonatliche

Zuchthausstrafe eingetreten sein.» (14 und 15/1833)

Das viehische Laster der Päderastie

Der Knabenschändung und des Rückfalls in dieses Verbrechen war der 60 Jahre alte Johann Georg Rechsteiner von Rorschach angeklagt und zu zehnjähriger Zuchthausstrafe sowie 25 Rutenstrichen beim Eintritt in die Zuchtanstalt verurteilt worden (34/1835). In seiner Note zu diesem Urteil bemerkt der Freimütige: «Obschon das wahrhaft viehische Laster der Päderastie eine im Vergleich zu andern Verbrechen strenge Bestrafung erheischt, so finden wir doch unsere Strafbestimmungen darüber in Vergleichung mit andern Gesetzgebungen viel zu hart und sehen dabei vorzüglich den Nachteil, dass es nicht seltener begangen, wohl aber öfter unterdrückt wird, wovon Beispiele angeführt werden könnten. Besser ist es aber, dass auf ein Verbrechen eine gelinde Strafe gesetzt sei und dagegen jeder Täter desselben ihr unterworfen werden könne, als dass ein Strafgesetz wegen seiner Härte nur äusserst selten in Anwendung komme.»

Der zweite Fall des Jahres 1836 vor dem Kriminalgericht betraf den 27 Jahre alten Niklaus Schärr von Wil, Priester und Lehrer an der Realschule, «angeklagt des Verbrechens der Verführung zur Unzucht an mehreren ihm zur Aufsicht und Bildung anvertrauten Schulknaben. Als landesflüchtig ausgeschrieben und darauf vom Kriminalgericht [...] in contumaciam [in Abwesenheit] wurde er zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.» In der Note zu diesem Fall werden wiederum die praktizierten Gerichtsverfahren kritisiert: «Wer alles Sittlichkeitsempfinden hintansetzt und – zumal als Priester und Lehrer – auf eine Weise, die näher zu bezeichnen der Anstand verbeut [verbietet], sich und Andere physisch und moralisch verpesten kann, verdient an den Pranger der Öffentlichkeit gestellt zu werden. Vertuschen wäre hier ein wahres Verbrechen, und es ist auffallend, dass der Täter nicht gleich andern flüchtigen Verbrechern in den schweizerischen Saignementen ausgeschrieben und durch Steckbriefe verfolgt wurde. Entweder ist nicht immer der feste, ernste Wille vorhanden, gewissen Verbrechern nachzuspüren, und man ist nicht so eifrig mit polizeilichen Nachforschungen, worüber sich hinsichtlich eines angesehenen Angeklagten Beispiele aufspüren liessen. [...] Rücksichtlich des Lasters der Päderastie, so ist dasselbe leider in unserem Kanton nichts seltenes, nur kommt es selten zu amtlicher Kenntnis, weil man nicht gerne durch amtliches Einschreiten Aufsehen entstehen sieht. Wir halten aber dafür, dass dasselbe durch Geheimhaltung nur genährt wird, und sind der Ansicht, dass der Obszönitäten³⁰, welche dadurch ans Licht treten – ungeachtet wegen den furchtbaren Folgen, welche dasselbe auf die Sittlichkeit hat – gerichtliche Anzeige, amtliches Einschreiten und gesetzliche Bestrafung nie ausbleiben sollten. Unser prozessualisches Verfahren aber gegen Abwesende halten wir so lange für eine leere Komödie [...], bis Zweckmässigeres gesetzlich festgesetzt wird, [das] genau nach den Bestimmungen des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen vollzogen wird.»

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der 35-jährige Thurgauer Christian Schönholzer, «seines Berufes ein Dienstknecht», war angeklagt, «im Monat April

dieses Jahres ein 12-jähriges Mädchen von der Strasse entfernt, in die Stauden gezogen, dasselbe fleischlich zu missbrauchen gesucht und sich der grössten Unsitthlichkeiten schuldig gemacht, und am folgenden Tag an der gleichen Stelle eine ihm begegnete Frau gewaltsam angefallen, dieselbe zu notzüchtigen versucht und bei deren Widerstande misshandelt zu haben». Seine ruchlose Tat musste der Täter mit einstündiger Ausstellung am Pranger, halbem Staupenschlag mit 80 Streichen und lebenslänglicher Kantonsverweisung sühnen (28/1836). Der Berichterstatter bemerkte zum Fall dieses Unholds: «Die Verhandlungen über diesen Rechtsfall waren seiner Obszönität wegen nicht öffentlich; [...] rücksichtlich der über den Inquisiten gesetzlich verhängten Strafe des Prangers und der Auspeitschung können wir nur wiederholen, wie wenig diese dem eigentlichen Strafzweck entspricht. Würde nicht durch mehrjährige Zuchthausstrafe in einer Anstalt, zu der unser Kanton hoffentlich in wenigen Jahren gelangen wird, ein Verbrecher, der besonders zu stiller Zurückgezogenheit und Arbeitsamkeit angehalten und daran gewöhnt würde, seine Leidenschaften im Zaume zu halten, weit besser in die menschliche Gesellschaft zurücktreten, als nach einer derartigen die Sittlichkeit selbst verletzenden Strafart? Überdies ist die verschiedene Strafart gegen Ausländer und gegen Kantonsbürger selbst ungerecht. Die Übertretungen der gleichen Strafgesetze soll nicht verschiedene Strafanwendungen nach sich ziehen können. Uns ist schon der Fall vorgekommen, dass Kantonsbürger, die nicht gerade ein zartes Nervensystem besassen, sondern durch raue Arbeit und mancherlei Entbehrungen auch rau gewöhnt waren und ein Verbrechen begangen hatten, das mehrjährige Freiheitsstrafe nach sich zog, es als eine wahre Begnadigung angesehen hätten, wenn sie gleich Nichtkantonsbürgern mit Ausstellung und Auspeitschung bestraft worden wären, weil sie durch einen schmerzlichen Tag so gleich wieder ihre Freiheit erlangen könnten und nicht Jahre lang ein eingeschwängtes Leben führen müssten. Die stete Aufsicht eines Sträflings und der damit verbundene Zwang zur Arbeit und zu einer ordentlichen Aufführung während längerer Zeit dient zur Strafe und zur Besserung daher gewiss am zweckmässigsten.»

Plündernde Franzosen und ein falscher Eid

Über einen «dem Philosophen, Psychologen und Juristen reichhaltigen Stoff darbietenden sehr interessanten Kriminalfall» handelt es sich bei der Tat des 63-jährigen Dienstknechts Johannes Meier von Walenstadt, der sich selbst beschuldigte, im Februar 1809 vor einem Schiedsgericht einen falschen Eid abgelegt zu haben. Die Fakten: Im Jahr 1798 «fand sich Jakob Vonwiller, Bäcker in Malans, zur Sicherung seiner bedeutendsten Habseligkeiten veranlasst, dieselben, in drei Koffern verpackt, seinem Geschäftsfreund, Kantonsrat Huber in Walenstadt, zur Aufbewahrung zu übersenden». Diese Koffer wurden in der Folge denn auch von Huber gehörig in Verwahrung genommen. Wegen der Truppenzüge der Franzosen glaubte Huber die Koffer in seinem Haus nicht mehr sicher und liess sie in einen Stall bringen. Bei der Retirade der Franzosen aber sollen sie erbrochen worden und mehrere Gegenstände daraus geplündert worden sein. Huber liess darauf das, was noch vorhanden war, wieder in die Koffer packen und verwahrte sie in den Kellergewölben seines Hauses. Hier blieben sie liegen, bis im Juni 1799 der Brand in Walenstadt ausbrach, bei dem sie – nach Hubers Behauptung – mit anderem verbrannten sollen. Sowohl von der Plünderung als auch dem Brand gab Huber dem Vonwiller Kenntnis, worauf dieser bezüglich seiner Angaben über die Verbrennung der Koffer eine obrigkeitliche Bescheinigung verlangte. Huber entsprach diesem Begehr, worauf sich Vonwiller mit einer höchst geringen Entschädigung begnügen musste. So blieb die Sache ruhen, bis im Jahre 1809 Vonwiller verschiedene Gerüchte über Veruntreuung der Koffer vernahm und sich dadurch veranlasst sah, einen Prozess gegen Huber anzustreben und ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Bei diesem Kompromissgericht sagte der von Vonwiller aufgerufene Zeuge Johannes Meier zugunsten von Huber aus, so dass das Gericht nach der Beeidigung der Aussage und hauptsächlich auf diese gestützt, zugunsten von Huber entschied. «Während 23 Jahren verlautete in dieser Sache nun nichts mehr, bis im Februar vorigen Jahres Johannes Meier wiederholt sich eines anno 1809 angeblich auf Zurenden des Huber vor Schiedsgericht fälschlich geschworenen Eides anklagte und da-



Öffentlicher Aufruhr und der Aufruf dazu wurden noch im 19. Jahrhundert – wie 1833 in Altstätten – streng geahndet. Aus Spemann 1892, S. 355.

bei angab, dass ihm sein Gewissen keine Ruhe mehr lasse, bis er diese Schuld von sich gewälzt habe.»

Ein genauer Untersuch wurde darauf angeordnet, in dem begreiflicherweise die widersprechendsten Behauptungen über die wesentlichsten faktischen Umstände vorkamen, und «wichtige Zeugen, die zur Bildung eines Ganzen nötig gewesen wären, längst in die Mutter Erde zurückgekehrt» waren, was eine objektive Erhebung des Tatbestandes verunmöglichte. In Erwägung, dass «in der Streitsache zwischen Jakob Vonwiller, Bäcker von Malaus, und Justus Franz Huber in Wallen-

stadt, [von Meier] ein falsches Zeugnis abgelegt» worden sei sowie seines früheren wankenden Benehmens und den zahlreichen Widersprüchen der von ihm selbst aufgeführten Zeugen, sei er «des Verhaftes mit Verdacht entlassen und der Untersuch wegen mangelnden Beweises eingestellt, jedoch aber sei derselbige gehalten, die heutige Gerichtsgebühr von zehn Franken und vier Batzen, sowie die über seine Prozedur erlaufenen ausserrechtlichen Kosten zu bezahlen».

Über «Justus Franz Huber von Wallenstadt, Handelsmann und Wirt, alt Kreisammann und wirklich Mitglied des Gross-

sen Rates», angeklagt «der Unterschlagung anvertrauten Gutes und der Verleitung zum Meineid», erging «nach beinahe fünfstündigen Vorträgen vom Kantonsgericht» das Urteil, «dass der Angeschuldigte [u. a.] des Verhaftes zu entlassen und der Untersuch wegen mangelnden Beweises eingestellt» sei. Da jedoch auch seine Unschuld nicht vollkommen erwiesen war, hatte er die Gerichtsgebühr und die ausserrechtlichen Kosten zu bezahlen (5 und 6/1833).

Aufrührerische Bewegungen in Altstätten

Im April 1833 war es in Altstätten während der «Bezirksmilitärgemeinde» zu ruhestörerischen Volksaufläufen, Zusammenrottungen und aufrührerischen Bewegungen gekommen. Insgesamt standen danach 27 Angeklagte vor den Schranken des Kriminalgerichts, wo sie sich für ihre Vergehen beziehungsweise ihre «Verbrechen» zu verantworten hatten. Als Urheber der Unruhen wurde als erster Lukas Walt, «26 Jahre alt, verehelicht, Vater eines Kindes, seines Berufs ein Bauernarbeiter», zu einer empfindlichen Zuchthausstrafe von zwei Jahren sowie zur Tragung der Gerichtsgebühr, der für seine Prozedur erlaufenen Kosten und zu Schadenersatz verurteilt.

Die zu diesem Urteil führenden Erwägungen geben uns Aufschluss über die Taten der Angeklagten: Am 19. April 1833 hatten Walt und seine Mitangeklagten an der Bezirksmilitärgemeinde in Berneck mit dazu beigetragen, dass die Beratungen gestört und die amtlichen Verrichtungen gehemmt wurden. In der Folge erhielt Walt eine Vorladung vor den Bezirksamman auf den 22. April nach Rheineck, der er aber nicht Folge leistete, sondern die Frist dafür benutzte, einige seiner Kameraden von den Vorfällen in Kenntnis zu setzen und sie zu veranlassen, seine Abführung zu verhindern. Mit diesen Kameraden begab er sich um sieben Uhr zum Bezirksamman, drang auf Untersuchungsführung in Altstätten und nicht in Rheineck, und lief in der Folge gegen den Befehl des Ammanns wieder aus dem Untersuchungszimmer. Als er von dem nachgesandten Landjäger eingeholt worden war und verhaftet werden sollte, wurde er durch seine Kameraden mit Ge-

walt wieder losgemacht. Durch dieses gesetzwidrige Benehmen hatte er den ersten Anlass zu weiteren Zusammenrottungen geliefert und die obrigkeitlichen Anordnungen vereitelt.

Am Montagabend sprach er sich im Hause seines Vaters und auch im Wirtshaus zum Ochsen in Altstätten mit den andern dahin aus, dass man die Untersuchung in Altstätten halten müsse und man ihn nicht fortlassen soll. Um eine allfällige Abholung durch den Landjäger mit Gewalt zu verhindern, liess er sich sogar während der Nacht bewachen. Nachdem er endlich vom Bezirksamman wieder zurückgekehrt war, begab er sich wieder zu verschiedenen Kameraden, gab ihnen von der Vorladung und dem Vorgefallenen Kenntnis und veranlasste dadurch einen noch grösseren Zusammenlauf. Auch am Mittwoch, den 24. April, leistete er unter verschiedenen Ausflüchten den abgegebenen Versprechen keine Folge, sondern verbreitete die Nachricht, dass der Gemeinderat zusammenkomme und sich darüber abspreche, den Zusammenlauf zu vergrössern. Obwohl der Angeklagte bisher einen guten Leumund genossen hatte, wollte er die grosse Gefährlichkeit, die Schändlichkeit und die Strafwürdigkeit seines Benehmens nicht einsehen, was ihm die doch recht harte Strafe eintrug.

Es scheint, als sollte bei diesem Prozess gegen Walt und Mithaftende ein Exempel statuiert werden, dass sich Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit, die sich in dieser Situation selber bedroht und in ihrer Macht angezweifelt fühlte, niemals lohnt. So wurden denn auch die Mitangeklagten zum Teil mit empfindlichen Strafen bedacht: von zwei Jahren Zuchthaus über Prügel und Bussen zwischen 100 bis 120 Franken bis zur temporären Einstellung im Aktivbürgerrecht; dazu hatten etliche in solidarischer Haftung für die gesamten Kosten aufzukommen. Für einige Wenige erkannte das Gericht «wegen mangelndem Beweis» auf Freispruch oder «Entlassung mit Verdacht».

«Ein origineller Zug» des ebenfalls angeklagten Vermittlers Eichmüller «war die Vergleichung seiner durch Volksgunst erlangten Berühmtheit im Jahr 1830, sein nachträgliches schnelles Hinabsinken in derselben und sein endlicher Arrest mit dem Steigen und Fallen Napoleons. Keine geringe Schuld seiner gesunkenen Achtung und 'dass er überall Suppen, die an-

dere gekocht, ausessen soll', will er der Publizität und – wie er sich ausgedrückt haben soll – 'den verdamten Zeitungen' beimessen. – Wie wunderbar die Volksgunst sei und wie wenig man sich auf dieselbe verlassen könne, soll er mit eigentümlicher Beredtheit geschildert haben.» (9-34/1834)

In die Zeiten der Barbarei versetzt

Jakob Anton Baumgartner von Mörschwil, ein 20-jähriger lediger Bauernknecht, war des Diebstahls von 39 silbernen Knöpfen und eines Talers angeklagt worden; die Strafsache wurde in der Folge aber an den korrektionellen Richter verwiesen. «Bei der Durchlesung dieses Untersuchs sah man sich in die Zeiten der Barbarei versetzt, indem ein Bezirksamann L. in G[aster], welcher den Voruntersuch mit dem Inquisiten führte, nach dessen ausdrücklicher Angabe, 'um ihn zu einem Geständnis zu bringen', ihm in ein paar Malen zusammen 64 – sage vier- und sechzig – Ochsenziemerstreiche³¹ öffentlich zuerteilen liess, wozu derselbe jedesmal noch die Bank, an welcher er angeschnallt und geschlagen wurde, auf die Strasse herunter tragen musste. Ein solcher Barbarismus darf in unserem Zeitalter beispiellos genannt werden und verdient offenbar in den Annalen der St. Gallischen Strafjustiz einen der ersten Plätze. Das Kriminalgericht in seiner unabhängigen Stellung und seine Aufgabe kennend, verlangte, dass man sich bei einem so krassen Amtsmisbrauch nicht mit einem blosen Verweis begnügen, sondern die Sache ernstlich untersuche und zeige, dass die Strafbestimmungen im korrektionellen Kodex über Amtsmisbrauch nicht bloss auf dem Papier stehen. Was aber hierauf geschehen ist, hat man nicht in Erfahrung gebracht.» (35/1834)

Falschmünzerbande am Werk

«Franz Josef Alois Akli, aus dem Fricktal gebürtig, in Straubenzell verbürgert, 38 Jahre alt, verheiratet, Vater von acht Kindern, ehemals Landjäger, dann Soldat in Neapel, jetzt Gärtner und Tagelöhner», wurde als «Stifter und Urheber einer Falschmünzerei, welche im Bären in Unterstaad betrieben wurde», angeklagt. «Nach oft wiederholten Versuchen, den gefertigten Tälern einen zur Täuschung notwendigen Glanz zu geben, stund Akli von dem Verbrechen ab und verliess mit

seinem Konsorten Eigenmann die saubere Gesellschaft.»

Akli wurde zur halbstündigen, Johannes Eigenmann, der Mittäter, zu viertelstündiger Ausstellung am Pranger verurteilt. Strenger wurde Jakob Christoph Rietmann, vormals Müller und Bäcker, zur Tatzeit Wirt im Bären zu Staad, bestraft, der der «Falschmünzergesellschaft in seinem Hause Unterschlauf gegeben, der selben Vorschüsse an Geld gemacht, zur Herbeischaffung der Materialien und endlich eigenhändig bei der Fertigung des Geldes mitgeholfen, sodann durch Ausgabe von 12 Stück falscher Münzen das Verbrechen vollendet» hatte; er wurde für eine volle Stunde an den Pranger gestellt und erhielt 20 Prügelstreiche im Gefängnis.

Auch der «Kübler» Timotheus Dürr aus Farnhald im Herzogtum Baden stand eine volle Stunde am Pranger, weil er mit Rat und persönlichem Beistand an der Falschmünzerei teilgenommen und falsche Geldstücke ausgegeben hatte. Der durch die Akten als «liederlicher Saufbruder» bezeichnete Badener war schon 1830 wegen betrügerischem Weinverkauf in Kriminaluntersuch gezogen, vom damaligen Gericht aber freigesprochen worden. Nach dem Austritt Aklis und Eigenmanns war er der Falschmünzerbande beigetreten, hatte die Täter mit dem sogenannten «Weissutte» (weiss sieden) bekannt gemacht, wodurch nach einer langen Reihe von fruchtlosen Versuchen «die Taler etwelchen Silberglanz erhielten, jedoch in noch so unvollkommenem Masse», dass die Ausgabe von einigen dieser Stücke so gleich zur Entdeckung und Verhaftung der Falschmünzerbande führte und das Publikum daher nicht geschädigt wurde.

Pranger – wenn Hopfen und Malz verloren

Der 21-jährige Sohn des Staader Bärenwirts, der ebenfalls «der Mithilfe an der Falschmünzerei» angeklagt worden war, wurde – «gemildert durch Rücksichten auf Jugendverführung» – zu halbstündiger Ausstellung am Pranger verurteilt, was den Berichterstatter bewog, diese umstrittene Art der Strafe selber an den Pranger zu stellen: «Der Anblick eines Menschen in der Blüte seiner Jahre, auf dem Pranger oder an der Schandsäule stehend, hat für jeden Menschenfreund etwas tief Erschütterndes, und er kann nicht umhin zu fragen, zu welchem Zweck der

Gesetzgeber diese infamierende Strafe eingesetzt hat. Soll der Verbrecher dadurch nur gestraft oder auch gebessert werden, oder soll es eine Warnung sein vor dem Verbrechen für Alt und Jung, welche dem Spektakel zusehen, oder glaubte der Kriminalist alle diese verschiedenen Absichten zumal erreichen zu können? Die Erfüllung des letzteren Zwecks wollen wir – einigermassen bedingt zwar – zugeben, entschieden aber müssen wir denjenigen widersprechen, welche diese Strafe als wohltätig und heilsam auf die Moralität des Verbrechers selbst wirkend betrachten. Der alte, ausgeschämte Sünder spottet und lästert über diese Strafe und macht sich über die Gaffer lustig; beim jungen Menschen aber, der die Bahn des Lasters kaum betreten oder nur gelegentlich den Verführungen derselben unterlegen ist, der noch schwankt zwischen dem Pfade zum Guten oder zum Bösen, unterdrückt die öffentliche Prostituierung – in der Regel und mit wenigen Ausnahmen – den letzten Funken von Scham und moralischem Gefühl. Erst jetzt wird er, was er vorher nicht war: methodischer Verbrecher, und Hass und Rache schwört er der menschlichen Gesellschaft, die ihn aus ihrer Mitte stösst. Jeder rechtliche Erwerb im Lande selbst wird ihm durch die Infamie abgeschnitten, sogar bei Männern das letzte Hülfsmittel – der Übergang in fremde Militärdienste – verkümmert; nichts bleibt ihm übrig, als dem Vaterlande für immer den Rücken zu kehren und in weit entfernten Ländern seine Existenz zu fristen, oder aber tiefer als je sich in den Abgrund des Lasters zu stürzen. Möge bei einstiger Revision unserer Strafgesetze diesem Übelstand auf zweckmässige Art abgeholfen werden. Wir verlangen keine philantropischen Extreme, keine Totalabschaffung der öffentlichen Ausstellung, nur Beschränkung dieser Strafart wünschen wir auf Individuen, an denen gleichsam nichts mehr zu verderben, an denen Hopfen und Malz verloren ist, mit Weglassung, wo Jugend, Charakter und Gemüt noch Hoffnung zur Rettung aus dem Verbrechen darbieten. Das Gesetz soll nicht nur strafen zur Warnung und Abschreckung für andere; es soll der Persönlichkeit des Verbrechers Rechnung tragen und nicht ohne höchste Not denselben aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen. Man setze körperliche Strafen, strenge Arbeit und Entbehrungen verschiedener Art an die

Stelle des infamierenden Prangers und der Schandsäule, so wird manche jugendliche Seele heilsame Erinnerungen davon tragen und des Lasters Bahn auf halbem Wege wieder verlassen, um nimmermehr auf selbige zurückzukehren.» (43–46/1831) Der in den Akten als «liederlicher Saufbruder» bezeichnete Küfergeselle Timotheus Dürr, der 1831 wegen Falschmünzelei verurteilt worden war, musste schon ein Jahr später gemeinsam mit Jakob Christoph Rietmann wegen betrügerischen Weinverkaufs im Wert von 2125 Gulden wieder in Spezialuntersuch genommen werden. Dürr wurde zu einer viertelstündigen Ausstellung an den Pranger und zu lebenslänglicher Verweisung aus dem Kanton verurteilt, Rietmann zu sechsjähriger Kettenstrafe. Auffällig ist hier einmal mehr – bei gleichem Delikt – die ungeheure Kluft zwischen dem Urteil über einen Ausländer und demjenigen über einen Kantonsbürger (47/1831; 27 und 28/1832).

Ein fahrender Schüler der 23. Klasse...

«Charles Emanuel Jeanperrin von Ste. Marie aux mines, Département du haut Rhin, vulgo ‘der fahrende Schüler 23-ter Klasse’, 30 Jahre alt und von Beruf ein Färber und Mathematiker» war angeklagt «des Betrugs mit Benutzung von Volksaberglauben [...], Teufels- und Hexenbannerei, durch Schatzgraben [und der] Fertigung von falschen Lotteriebillets und andern freien Künsten». Der Geldwert des durch die betrügerischen Handlungen verursachten Schadens war durch die Geprellten mit 70 Gulden sehr gering angeschlagen worden und konnte auch rechtsgenüglich nicht höher erhoben werden. Die einstündige Ausstellung am Pranger, vierzig Streiche mit dem Staupbesen und lebenslängliche Verweisung aus dem Kanton blühte diesem Hochstapler, der zusammen mit dem Schreiner Abraham Aerni von Ebnat als «getreuer Schüler und eifriger Apostel» der Mitwissenschaft, «der Unterstützung und Hilfe bei den stattgefundenen Prelleien» angeklagt war. Den «Sündenpfennig der Einfalt und Dummheit» hatte dieser mit halbstündiger Ausstellung am Pranger sowie mit einem Jahr Kettenstrafe zu bezahlen.

Der Freimütige kommentiert diese Strafat sehr ausführlich: «Es ist eine alte und traurige Wahrheit [...] dass man aus den

Kriminalakten [...] den wahren und eigentlichen moralischen, religiösen, überhaupt den Kulturzustand eines Volkes kennen lernen kann. Der Schauplatz der französischen Wundertaten war vorzüglich das Obertoggenburg und Krummenau die Hauptresidenz. Die Toggenburger gelten mit vollem Recht für ein aufgewecktes, sinniges, mit schönen Naturgaben ausgestattetes Bergvölklein; insoweit wird niemand ihnen den Ruhm streitig machen. Die weit verbreitete Ansicht hingegen, dass die Toggenburger auch zu den aufgeklärtesten und bestgeschulten Landleuten der Schweiz gehören, hält bei genauerer Prüfung nicht Stand. Wir könnten eine Menge Namen zitieren von Personen, [...] welche durch Irr- und Aberglauben und durch die krasseste Unwissenheit [...] zur leichten Beute eines verschmitzten Betrügers wurden. [...] Ex-Schullehrer Scherer in Krummenau, [...] ein Mann – durch das Vertrauen der Gemeinde zum Jugendlehrer berufen – dessen erste Pflicht es ist, jede Spur von Irrwahn aus den Köpfen seiner Schüler zu entfernen, der aber selbst sich dem Aberglauben in die Arme wirft, wahrlich, der verdient keine Schonung. Scherer, der grosse Mathematiker und Rechenmeister – er selbst gibt sich diese Prädikate – hatte in seinem verbrannten Gehirn ausgerechnet, dass 40 Pfund verschieden geringe Metalle zusammengeschmolzen ebenso viele Pfunde Gold geben könnten, wenn Jeanperrin ein paar Gaukeleien damit vornähme. Er liess daraus sieben Tafeln Moses mit Inschriften ververtigen, und in einer mondhellen Nacht wanderten ihrer Vier mit dem Zauberer auf den Blomberg, [...] vergruben daselbst die Tafeln, tanzten um die Grube herum und trieben allerlei Schnickschnack etliche Stunden lang. Aber o Jammer! Als man die Tafeln wieder ausgrub und bei Mondhelle betrachtete, hatten sie die gleiche Farbe wie zuvor und waren um nichts gelber geworden. ‘Weil einer von euch keinen rechten Glauben hat’, sprach Jeanperrin zu den Betörten, als sie unverrichteter Sache und traurig mit den Tafeln wieder von dannen zogen, ‘hat meine Zauberrute diesmal ihre Kraft verloren!’»

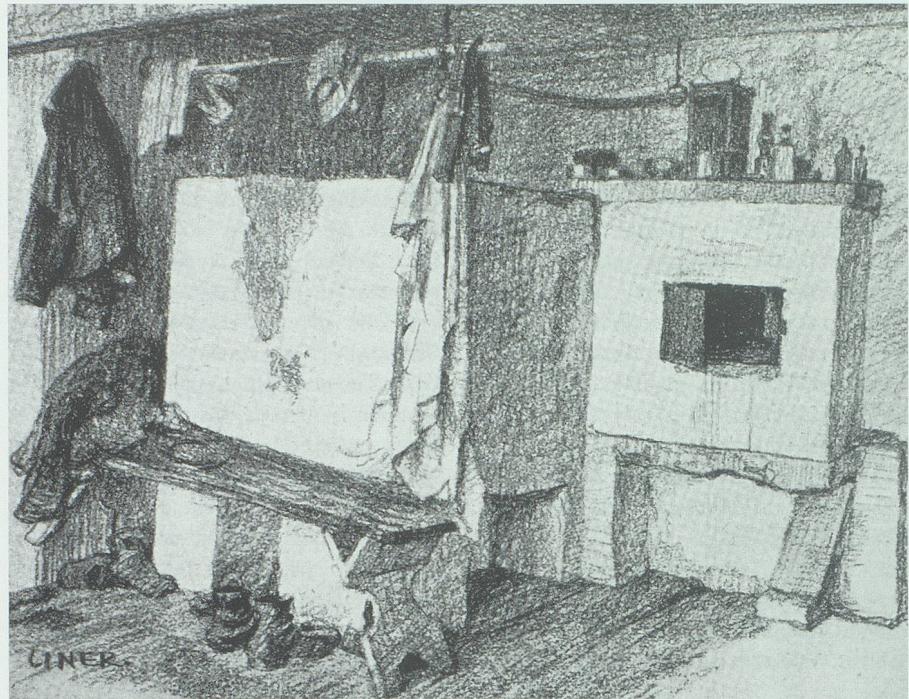
31 Der getrocknete Penis des Ochsen wurde früher als Stock oder Peitsche benutzt.

ein pfiffiger Franzmann, Tausendkünstler...

Ein weiteres Beispiel, wie der Schwarzkünstler die Leichtgläubigen zu belügen wusste, sei hier wiedergegeben: «Ein frommer Bierkneipler, eingedenk des Spruches 'tue Gutes deinen Feinden' äusserte den Wunsch, seinen ärgsten Feind ohne irgend eine Gefährde für sich selbst tüchtig abprügeln zu können. 'Dafür weiss ich Rath', sprach der Tausendkünstler [...], und sie zogen hinaus, der Bierkneipler, der Aerni und etliche Getreue, um die Geisterstunde auf die Klosterwiese zu St.Johann, bewaffnet mit einer Haselrute, voraus der Schwarzkünstler mit einer alten Weiberjacke; diese wurde auf den Boden gelegt, ein Kreis darum geschlossen, und während Jeanperrin seine Zauberformeln herplapperte, so lange auf die Jacke geschlagen, bis dieselbe in Fetzen zerflog und bis die Nachbarschaft vom mitternächtlichen Spektakel aufgeschreckt, herzu lief. 'Jeder Streich, der die Jacke berührt, trifft deinen Feind', sprach der pfiffige Franzmann zum einfältigen Toggenburger, 'und dein Rachegefühl wird abgekühlt und befriedigt.'

Die medizinischen Quacksalbereien mögen am wenigsten geschadet haben. Viele behaupten sogar von ihren Übeln durch Jeanperrin geheilt worden zu sein. Die Einbildungskraft ist lebendig und der Glaube macht selig! Unter vielen meist unschädlichen Mitteln, die der gefeierte Aeskulap verordnete, spielten, besonders bei weiblichen Patienten, die Dampfbäder eine Hauptrolle. Da wurden dann grosse Leintücher über die Dampfenden ausgespannt, was hinter diesen Couissen alles vorgenommen sein mag, ob und welcher Magnetismus allfällig auf die Weiber und Mädchen von den zwei Doktoren angewendet wurde, wollen wir nicht lüften.»

Es dürfte sich hier um eine sogenannte «magnetische Kur» gehandelt haben, bei der die «Patienten» um einen mit Wasser, Glas und Eisenteilen gefüllten Bottich sassen, von dem ein Seil ausging, das alle Patienten anfassten. Mit den anderen bildeten sie eine Kette, in der das «magnetische Fluidum» – nach der Denkweise des 18. Jahrhunderts – zirkulieren sollte. Oft wurde ein somnambuler (hypnotischer) Zustand bewirkt, in dem sich Erscheinungen des Hellsehens zeigten. Der Begründer dieser Hypnosetheorie – des «anima-



Ein ausgefallener Arrestierungsort für den «Pudelbaron»: Ofen aus dem Obertoggenburg. Zeichnung von Carl Liner. Aus Dierauer 1903, S. 584.

len Magnetismus» – war Franz Anton Mesmer (1734–1815) von Iznang am Bodensee.

Im Laboratorium des Jeanperrin fand sich auch eine kleine Felldruckerei, vermittelst welcher er angefangen hatte, Billette von einer angeblichen Churer Lotterie zu drucken. Die Lose waren mit dem Bündnerwappen bezeichnet, das ein dienstgefälliger Graveur in Wattwil ihm gestochen hatte.

... und fast lebendig gesotten hinter dem Stubenofen

Unter die Merkwürdigkeiten dieser berücktigten Prozedur gehörte auch die Art und Weise der Verhaftung beider Verbrecher. «Sie erfolgte zu Krummenau in einer Mitternachtsstunde durch einen toggenburgischen Landsturm von 40 bis 50 Mann, ein Präsident und ein Landjäger an der Spitze. – 'Fast drei Wochen', klagte Jeanperrin vor den Schranken dem Gericht, 'hielt mich der hoch geachtete, hoch geehrte Herr Bezirksamann hinter seinem Stubenofen im Arrest; da litt ich Höllenpein; am Geiste, weil halb Toggenburg in die Wirtsstube kam, mich, den Wundermann, zu begaffen, und am Körper, weil ich durch die dem Bezirksamannamtlichen Ofen – es war im Februar – ausströmende Hitze fast lebendig gesot-

ten und gebraten wurde; also glaube ich, für meine Taten schon grösstenteils bestraft zu sein, und das Gericht wird mir Ärgeres nicht zumessen.»

Ein Buch liesse sich über diese Geschichte schreiben [...] in der heiligen Absicht, unser Volk aufzuklären und dem Aberglauben die Wurzel abzuschneiden. [...] Das Beispiel vom Lehrer Scherer mag dem Kollegium auch beweisen, ob der Ruf nach besserer Schullehrerbildung nur hohles Geschrei oder aber wirkliches Bedürfnis sei. [...] Man sollte ein Gerüst errichten, darauf den ganzen Apparat des Magikers, die Bibel mit zahllosen Zauberformeln beklebt und beschmiert, der wahre geistliche Schild, Pius quintus³², Karolus Kunst- und Wunderbuch³³, Salomonis Schriften, den Zauberstab, den Hexenspiegel³⁴, die Rudera³⁵ von den Schererischen Tafeln Moses, oben auf dieser malerischen Pyramide den Totenkopf aus dem Friedhofe Kappels, damit [sich gewisse Leute] diese Volksmündigkeitsbeweise betrachten, sich die Augen ausreißen und der Nichtigkeit ihrer unreifen Theorien sich erinnern. [...] Stehen sie dann nicht ab von ihrem Schulen und Kirchen einreissenden Vandalismus, so ist Hopfen und Malz an ihnen verloren, und wir erklären [sie] als unverbesserlich verloren.» (44/1832)

O sancta simplicitas

Wegen «Betrugs durch Schatzgraben und Goldmachen und des dritten Rückfalls ins Verbrechen» hatte sich der 61-jährige Josef Valentin Hugentobler von Zuzwil vor dem Kantonsgericht zu verantworten. «Die oft ins Unglaubliche gehende Leichtgläubigkeit der Leute war die Ursache für sein Verbrechen. Der Täter konnte durch die Vorgabe, eigene Silber- und Golderzgruben zu besitzen, sich auf das Gold- und Silberlaborieren von Grund auf zu verstehen und daraus einen ungeheuer grossen Gewinn zu ziehen, zu laufenden Vorschüssen von rund 700 Gulden gelangen, während dem Darleher so viel hätte zu Sinne kommen sollen, dass, wenn der Inquisit ein so grosser Bergwerkbesitzer und Künstler wäre, er wohl nicht ein armer Tropf sein könnte. Wenn auf der einen Seite dergleichen betrügerische Vorspiegelungen, verbunden mit Schädigung von Dritteuten, Grund zur gesetzlichen Bestrafung geben, so sind auf der andern Seite Leute, die sich durch Vorspiegelungen, die aus Umständen so gleich als solche erkannt werden können und trotzdem prellen lassen, nicht wegen ihres Geldverlustes, wohl aber wegen ihrer Verblendung und Sinnesschwachheit zu bedauern.»

Diese sogenannte «Ungeheuer- oder Schatzgräber-Prozedur», in die auch die Söhne von Hugentobler, Johannes und Valentin, sowie deren Schwester Cecilia Wetter und ein Donat Bienemann aus Oberbüren verwickelt waren, verdient hier näherer Erwähnung, «nicht weil solche Szenen etwas Ausserordentliches und Seltenes sind, sondern um auf den dummen Aberglauben aufmerksam zu machen».

Hugentobler verfiel, nachdem seine Schwester schon oft vergeblich ihr Glück in Zahlenlotterien versucht hatte, auf den Gedanken, aus Ravensburg eine angebliche Somnambüle³⁶, Babette Drusenbaum, zu holen, die in ihrem «magnetischen Schlaf»³⁷ nicht allein die glücklichen Zahlen in der Lotterie voraussagen, sondern zugleich angeben sollte, wo verlorene Schätze liegen. «Als die bald herbeigeschaffte Hellseherin wirklich aussagte, dass im Schopfe der E.'schen Eheleute ein grosser Schatz verborgen liege, erkundigte sich ein von Vater Hugentobler davon in Kenntnis gesetzter Krämer bei diesen und erfuhr – o sancta simplicitas! –, dass schon seit 14 Tagen durch die Löcher



Die Alchemie – halb mystische Geheimlehre, halb Wissenschaft – deren wichtigste Lehrbücher um 1600 entstanden, zog noch im 19. Jahrhundert Scharlatane aller Art an. Aus Treichler 1991, S. 109.

ihrer Küchenwand ein solcher Schatz an Seilen hänge, dass sie ihn jedoch, weil der Teufel ihn in seiner Gewalt habe, nicht herausbringen könnten. Auf diese Botschaft wurden nun im Sommer 1835 Anstalten zur Hebung des Schatzes getroffen: ein Vertrag über die Anteilnahme am Schatzgräbergeschäft wurde erstellt, die Mitglieder in aktive und passive eingeteilt und zum Voraus bestimmt, welchen Anteil jedes Mitglied an dem zu hebenden Schatz haben soll. So traten dann in Horn Hugentobler Vater und Söhne, ein Jakob Diem, Krämer K., die Somnambüle Drusenbaum und ihre Mutter, ein Geistlicher – *horribile dictu!*³⁸ –, der Frühmesser Widmer in Wagen bei Jona und die E.'schen Eheleute zum grossen Werk zusammen, und man fing unter allen möglichen Zeremonien, Teufelsbeschwörungen, Gebeten und Messelesen an, nach den Schätzen ernstlich zu graben. Bald war nach den Aussprüchen der Hellseherin der Schatz näher gerückt, bald aber wieder vom Teufel selber gebannt worden und was der dummen Rede mehr war.

Wie sie so beisammen waren und an ihre künftigen Schätze und Reichtümer dachten, wurden sie von der Ortspolizei weggewiesen. Die Somnambüle erklärte alsdann, der Schatz sei in das Haus des Donat Bienemann in Tübach gewichen,

wohin sich der ganze Verein ebenfalls begab und wo dann mehrere Nächte hindurch unter Ablesung von Zwingmessern und anderem Zeremoniell die Schwarzkünste fortgetrieben wurden, jedoch vergeblich, indem der Priester nach den Angaben der Hellseherin sich entweder zu sehr gefürchtet, oder dann die Messe von hinten nach vorne gelesen hätte, so dass die Hebung des Schatzes misslang. Da inzwischen auch Streit zwischen Vater Hugentobler und Mutter Drusenbaum entstand, die dessen vertrauten und verbotenen Umgang mit ihrer Tochter wahr-

32 Pius quintus: Okkulte Schrift.

33 Carolus Wunderbuch: Johannes Carolus († 1634), Verleger aus Strassburg, der verschiedene Flugschriften und eines der ersten bekannten deutschen Wochenblätter (1609) druckte.

34 Hexenspiegel: Es handelt sich hier offenbar um ein Werk über Magie, vmtl. aus der frühen Neuzeit.

35 Rudera eigentlich 'Rest eines Gebäudes, Ruine'.

36 Somnambüle: eine weibliche Person in tiefer Hypnose, die komplexe, aber suggerierte Handlungen ausführen kann (Medium), an die sie sich nach dem Erwachen gewöhnlich nicht erinnert.

37 Magnetischer Schlaf: Hypnose.

38 *horribile dictu* 'schrecklich zu sagen'.

nahm, so hatte die Schatzgräberei ein Ende und die Gesellschaft löste sich auf, wobei Krämer K. nun das Vergnügen hatte, seine aufgewendeten Kosten an das Unternehmen und seine gegebenen Geschenke mit dem Rücken anzusehen.»

Ein Übermass an elektrischem Feuer

Hugentobler hatte auch die Bekanntschaft mit einer gewissen Barbara Galluser aus Berneck gemacht und nahm sie zu sich, um sie angeblich von ihren kranken Umständen zu heilen. Er fand aber ihren Zustand von einer Art, die zunächst «auf ein Übermass von elektrischem Feuer schliessen und mit allem Grund erwarten liess, dass sie bei ihrer grossen Empfänglichkeit für den Magnetismus und bei ihren Anlagen zum Somnambulismus bald zur wirklichen Hellseherin ausgebildet werden könnte und gab sich durch häufiges Magnetisieren hiefür alle Mühe. Da nun die Galluser öfters in magnetischen Schlaf verfiel und dabei angeblich gleich der Babette Drusenbaum Geheimnisse offenbarte, benutzte sie Hugentobler zu eigennützigen Zwecken und führte sie in verschiedene Häuser ein, in denen man einfältig genug war, solchen Gaukeleien Glauben zu schenken. [...] Wo Dummheit und krasser Aberglaube vorliegt, sollen zur Erziehung eines vernünftigen Geschlechts» auch die Namen der Beteiligten genannt werden. Die von Hugentobler geschaffene Prophetin wurde nämlich auch in das Haus des «Religions- und Vetohelden, Alt-Appellations-Gerichtsschreiber Bossart in St. Fiden» eingeführt und wusste dort «der Seinigen Aberglauben durch Missbrauch religiöser Handlungen, ja sogar durch Entweihung des nach katholischen Lehr- und Glaubenssätzen Allerheiligsten für sein Interesse trefflich zu benutzen, indem er ein von dem Frühmesser Widmer in Wagen erhaltene konsekrirt³⁹ geglaubte Hostie der Galluser bei ihrem magnetischen Schlaf unter den Kopf legte, damit sie dadurch hell sehen könne». Die Magnetisierte wurde darauf um Auskunft in einer Prozesssache des Herrn Bossart befragt und erklärte ohne Zweifel, dass die wichtigsten Prozessschriften in einer Kiste im Keller des Gegenanwaltes verborgen und vergraben liegen, dass er ohne diese Schriften den Prozess nicht führen könne, diese aber sehr schwer zu bekommen seien. Höchst erfreut über diesen Orakel-

spruch, gab Bossart für die Bemühungen – neben mehreren Geschenken – auch eine Anleihe von acht Talern. Ausserdem wusste Hugentobler noch in andern Häusern durch Wahrsagereien, Arzneien und verheissene Erlernung der Manipulationen des Magnetisierens sich Geld zu verschaffen. – Die Prozedur scheint manche «romanhafte Schilderungen, welche den Richter zuweilen aus dem Gebiet des Trockenen in dasjenige des Lächerlichen führte», geboten zu haben.

Aberglaube – der Bruder der Dummheit...

In Anbetracht, dass der Angeklagte aber bereits dreimal verurteilt worden war – schon 1803 wegen Falschmünzerei, 1807 wegen «Falschmünzung im Rückfall» und 1823 wegen Betrug durch vorgebliches Gold- und Silbermachen – sprach das Gericht die Todesstrafe über den Delinquenten aus, welche aber vom Kantonsgericht in 10-jährige Zuchthausstrafe abgeändert wurde. Für nicht schuldig befunden wurde in diesem Prozess Donat Biemann, «Schuster und angeblicher Chemiker», der der «Schatzgräbergesellschaft in seiner Wohnung Unterschlauf» gewährt hatte, da «eine betrügliche Schädigung oder betrügerische Absicht» nicht gegeben schien. Für seinen Aberglauben und «seine ohnehin mit keinem Sukzess⁴⁰ begleitet gewesene Kunst hatte er mit neunmonatlichem Untersuchungsar-

reste» wohl schon genug gebüßt. Als «vollkommen unschuldig» im Sinne des Kriminalprozessgesetzes wurde auch der mitwirkende katholische Geistliche Urs Widmer entlassen, da ihm keine «betrügliche Absicht bei den Handlungen obgewaltet, in Betracht aber, [...] dass ihm grobe Pflichtversäumnis zur Last falle, indem er als angestellter Priester herrschendem Aberglauben und Dummheit [...] und daraus entstehenden Nachteilen nach Kräften hätte steuern sollen», wurde das Verfahren an das Bezirksgericht verwiesen. «Für die Schändung seiner prierlichen Stellung wurde er jedoch durch den Untersuchungshaft und die nachher erfolgte kirchliche Entsetzung von seiner Frühmesserpräide genug bestraft.» Wegen des mangelnden subjektiven Tatbestandes des Betrugs wurde Cecilia Wetter, geborene Hugentobler, «mit Verdacht» entlassen. Aus dieser Prozedur ergab sich, dass selbst Personen aus gehobenen Kreisen «auf die Orakelsprüche einer hergebrachten Dirne, die man zur Somnambüle stempelte, [...] zu Werkzeugen des Aberglaubens wurden. Billig erstaunt man, wenn man vernimmt, dass Damen und Herren aus den ersten Familien St. Gallens, die sehr belesen und gebildet sind und äusserst guten Ton haben, Herren [...], die Ämter und Würden bekleiden, mit gemeinen Schatzgräbern und Gauklern in Verbindung traten und [...] ihre auf dummem Aberglauben beruhenden

Magnetismus galt für viele als eine Art sexueller Magie, und über das, was in den Bottichen passierte, kursierten die wildesten Gerüchte. Aus Jaton 1988, S. 43.



den Unternehmungen» in mehreren Beziehungen unterstützten. «Der Aberglaube, der Bruder der Dummheit, muss bekämpft werden, wo er sich auch immer findet.» (16-21/1837)

... und Öffentlichkeit, die beste Zuchtrute

Auch der Hausierer Konrad Baumgartner aus Rorschach war «des Betrugs durch vorgeblieches Geisterbeschwören und Benutzung des Aberglaubens im Betrag von 152 Gulden» überführt und zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilt worden (38/1835). «Um dem Publikum [...] einen kleinen Begriff von der krassen Dummheit mancher Leute und eines für unsere Zeit schmählichen Aberglaubens zu geben, lassen wir hier eine kurze Erzählung der Handlungsweise des Inquisiten folgen: Vor circa drei Jahren wurde derselbe in die Wohnung der Frau H. in St.Gallen eingeführt, um da von seinen angeblich auf weiten Reisen gemachten Entdeckungen und Erfahrungen zu erzählen, ihr die Karten zu schlagen und daraus zu weissagen. Da er bald wahrnahm, dass dieselbe seinen Vorgaben gespannte Aufmerksamkeit schenkte und in seine Erzählungen den erwünschten Glauben setzte, so erklärte er nach mehreren gemachten Gaukelkünsten, dass entschieden in ihrem Keller ein Schatz verborgen liegen müsse. Er begab sich daher mit einem Hausfreund und zugleich Bediensteten der H. in ihren Keller, hob eine Steinplatte auf, nahm unter Anrufung der Dreieinigkeit und stillen Gebeten mehrere Hand voll Erde weg, teilte diese in zwei Hälften, legte die eine davon in ein Nastuch und gab dieses dem erwähnten Bediensteten B. unter das Kopfkissen, damit er prüfe, ob diese Erde ihm nicht einen besonderen Wind [wohl einen Furz] verursache, der auf etwas schliessen lasse. Die andere Hälfte versprach er einem Zigeuner zu bringen, welcher durch einen Erdspiegel alles Unterirdische sehen könne, und entweder müsse dieser selbst kommen, um den Schatz zu heben, oder ihm alle diejenigen Instruktionen und Hülfsmittel erteilen, welche zur sichern Erreichung des Endzwecks führen würden. Vermittelst solcher und ähnlicher Vorspiegelungen wusste er sich einen ordentlichen Unterhaltsbeitrag zu erwerben, bis ihm diese Quelle durch den Untersuch verstopft wurde. Merkwürdig war, dass die H., welche bei der Anhe-

bung des Untersuchs glaubte, dass die Regierung nach ihrem Schatz im Keller oder im Hause lüstern sein möchte, als Hausschranken sich die Hälfte desselben ausbedungen hat, wenn derselbe von dieser gehoben werden wollte.

Auffallend ist es auch, wie manche Personen aus St.Gallen und der Nähe der Stadt sich in abergläubischem Vertrauen Karten schlagen lassen, um ihr künftiges Schicksal daraus abgeleitet zu sehen. (Hört!) sollten sich diese Einfältigen nicht durch solche Beispiele von ihrer Albernheit heilen lassen, so dürften in künftigen Fällen deren Namen öffentlich werden, da Öffentlichkeit die beste Zuchtrute des Aberglaubens ist.»

Hujum-Rufe und Verletzung durch einen Pfeifenraumer

Als «vollkommen unschuldig» beurteilte das Kantonsgericht die Strafsache des Joshua Gross aus der Gemeinde Wattwil, der der Körperverletzung durch Überschreiten der Notwehr angeklagt worden war. Er war – obschon das Recht der Notwehr bei ihm gegeben war – speziell unterstellt worden, weil es sehr zweifelhaft war, ob er in den Schranken rechtlicher Notwehr geblieben sei.

Das in einigen Gegenden des Toggenburgs [mitunter auch im Werdenberg] vorkommende, so verhasste «Hujumrufen», das eine offene Kampfansage der Ledigen bedeutete, gab in juridischem Sinn zwar kein Recht auf einen tätlichen Angriff. Gross hatte den ungerechten und nicht von ihm veranlassten Angriff mit einem bei sich getragenen Pfeifenraumer⁴¹ abzuwehren versucht. Das Gericht wies nach, dass der zur Nachtzeit erfolgte Angriff «an ziemlich isoliertem Orte und auf körperliche Integrität erfolgte; dass der Angriff den Angeschuldigten, in der durch den plötzlichen Überfall bei ihm erregten Furcht zur Ergreifung des ersten ihm in die Hand gekommenen Instrumentes führen musste», so dass obiges Urteil wohlgegründet sei. Äusserst schwierig sei es inzwischen bei diesen und jenen vorkommenden Fällen gerade den Moment zu bezeichnen, in welchem die Notwehr beginnen dürfe und in welchem sie aufhören soll. Das Recht zur Notwehr zu sehr auszudehnen sei zwar verderblich; ebenso nachteilig wäre es aber, die Verteidigung körperlicher Integrität allzu sehr zu beschränken. «Möge dieser Fall Veranlassung geben, den da und dort vor-

kommenen Nachtbübereien und Schlägereien wegen einigen als Herausforderung angesehenen Worten [...] ernste Schranken zu setzen, damit manches unausweichlich damit verbundene Unglück vermieden werde.» (41/1833)

In das linke Bäcklein gebissen

Seine Verwunderung konnte der Berichterstatter nicht unterdrücken, dass weder im Strafgesetzbuch über Verbrechen noch in demjenigen über Vergehen die Verheimlichung der Niederkunft mit einer eigens bestimmten Strafe belegt werden konnte, und «daher der indirekte Kindesmord, der weit häufiger stattfindet, gleichsam gesetzlich gebilligt ist». Anlass zu dieser Kritik hatte das Verfahren gegen die 19-jährige ledige Dienstmagd Ursula Guggenberger aus Hoien, Landgericht Lindau, gegeben, die des Kindsmordes angeklagt worden war. Mit dem Urteil, in Erwägung, «dass der Lebensverlust des Kindes nach allen prozedurlichen Vorlagen mehr aus blossem Fahrlässigkeit entstanden sei» und daher die Verweisung zur Beurteilung an das Bezirksgericht erfolgte, konnte sich der Berichterstatter aber einverstanden erklären (54/1836).

Als in einem andern Fall der Kindstötung der Ankläger, der bekanntlich selten sehr milde Anträge stellte, auf Verweisung des Angeklagten Johann Sigmund Schädler aus Arbon, wohnhaft in St.Gallen, für Bestrafung des Delinquenten durch das Bezirksgericht plädierte, «konnte unter dem zuhörenden Publikum deutlich der Ausdruck des Erstaunens bemerkt werden», hatte dieser Rotfärber und Vater eines 18 Wochen alten Kindes «vorsätzlich verschiedene gewaltsame Angriffe auf das selbe verübt, indem er es im Zorn über sein Schreien aus der Wiege auf den Boden ausgeleert, auf den Tisch geworfen, in das linke Bäcklein gebissen, mit den Fingern am Häslein gewürgt, auf dessen Brust gestossen und dadurch zu seinem Tode mitgewirkt». Das Gericht trat auf den Antrag nicht ein, sondern verurteilte Schädler zu halbstündiger Ausstellung

39 *Konsekration*: verschiedene liturgische Weihehandlungen; *konsekrieren* 'weihen'.

40 *Succès* (frz.) 'Erfolg'.

41 *Pfeifenraumer*: Instrument aus Draht, mit dem der Raucher die Pfeife lüftet, im Werdenberg als *Pfiffigschtrier* bezeichnet.

am Pranger und zu 25 ihm im Gefängnis zu erteilende Prügel sowie zu zweijähriger Kantonsverweisung (23/1836).

Tötung eines unehelichen Kindes in Sevelen...

«Maria Seifert von Sevelen, 22 Jahre alt, ledigen Standes, reformierter Konfession, ihres Berufs Feldarbeiterin», war ebenfalls der Tötung ihres unehelich erzeugten Kindes angeklagt. Das Urteil lautete in erster Instanz nach Art. 152 des Strafgesetzbuches über Verbrechen: zehnjährige Zuchthausstrafe. Diese Strafsache wurde von Gesetzes wegen an das Kantonsgericht gebracht und in Anwendung des gleichen Artikels bestätigt (20/1836). «Das Geschichtliche dieses Kriminalfalles darf hier nicht fehlen. Es zeigt sich, welche Folgen Verführung und schreckliche Täuschung nach sich ziehen können. So gerne wir sonst Namensbezeichnungen aus Untersuchungen unterlassen, so halten wir dafür, dass der Name eines treulosen Verführers wohl der Öffentlichkeit übergeben werden dürfe: Ein junger Bursche namens Johannes Engler von Sevelen, suchte die nähere Bekanntschaft der Inquisitin. Er eröffnete dem unerfahrenen, leichtsinnigen Mädchen Aussichten auf Verehelichung. Die Unbedachtsame traute seinen Vorspiegelungen und pries sich glücklich im Gedanken an eine Versorgung für die Zukunft. Ungeachtet wiederholter unziemlicher Zumutungen ab Seite des vermeintlichen Freiers, widerstand sie lange standhaft. Am Grabser-Jahrmarkt im Heumonat vorigen Jahres aber, als Engler sich ihr als Nachhausebegleiter aufgedrungen hatte [...], seine Zudringlichkeiten in immer steigendem Grade erneuerte, und das Versprechen sie zu ehelichen unter den nachdrücklichsten Versicherungen und Beteuerungen wiederholte, war die Unglückliche schwach genug, seinen Wünsche nachzugeben. Noch hätte bei einiger Gewissenhaftigkeit des Verführers die Sache ein gutes Ende nehmen können; die zum Voraus auf jeden Fall verheissene Ehelichung würde aus der Gefallenen vielleicht eine ordentliche Hausfrau, eine pflichtgetreue Mutter gemacht haben, aber anders wollte es das Verhängnis: Engler, nachdem er den lange verfolgten Zweck erreicht, bekümmerte sich um die Geschwächte weiter nicht und heiratete bald darauf eine andere, unbesorgt um das

traurige Los, das er durch diese Treulosigkeit dem Opfer seiner Lüste bereitete. Scham und Reue bemächtigten sich sofort der Gefallenen; sie wagte nicht, sich jemandem anzuvertrauen, selbst nicht ihren Eltern, verschloss das Geheimnis in die eigene Brust und verheimlichte so die Schwangerschaft sogar ihrer nächsten Umgebung.

Am Ostermontag [...] wurde die Inquisitin von heftiger Unpässlichkeit befallen. Ihre Eltern hiessen sie zu Bett gehen und gaben ihr ein Hausmittelchen, worauf sie sich wieder behaglicher fühlte. Wie sie einige Zeit wieder allein in ihrer Kammer im Bett war, stellten sich heftigere Schmerzen ein, und des Abends erfolgte endlich schnell und ohne grosse Schmerzen die Geburt eines lebenden Kindes, indem es von der Mutter auf den Boden stürzte. Als sie mit dessen Lostrennung beschäftigt war, kam ihr – wie sie angab – in der Hoffnung, nach der Beseitigung des Kindes sich eher ehelich verbinden zu können und dadurch eine Versorgung zu finden, der Gedanke, es zu töten. Während es noch am Boden lag und ächzte, kniete sie ihm auf das Hälschen, und lag so lange darauf, bis es seinen Tod gefunden hatte, was jedoch bald geschehen sein soll. Nach vollbrachter Tat wickelte die Inquisitin das tote Kind samt der Nachgeburt in Lumpen und verbarg alles unter ihrem Bett. Als sie hierauf schon wieder einige Zeit im Bett war, kam deren Mutter in die Kammer und bemerkte starke Blutspuren auf dem Boden, beruhigte sich aber in dem Glauben, dass die unterdrückte Menstruation wieder eingetreten sei.

... und Zweifel über die Besinnungskraft der Inquisitin

Am folgenden Tage verfügte sich die Inquisitin – während ihre Eltern und Geschwister ausser Hause waren – in den finstern Keller hinunter, grub in der hintersten Ecke ein tiefes Loch, holte nachher das in Lumpen gewickelte tote Kind unter ihrer Bettstatt hervor, legte es in das aufgeworfene Loch, bedeckte es mit Erde, stampfte mit den Füßen das Gräbchen fest, legte Kellermorast darauf, damit die frische Erde nicht wahrgenommen würde, und begab sich wieder in der Hoffnung in das Bett, dass nunmehr ihr Verbrechen sicher unentdeckt bleiben werde.

Wenige Zeit später entstand aber im Publikum das Gerücht, dass die Inquisitin

geboren haben müsse, was amtliches Einschreiten veranlasste. Durch den Bezirksarzt und die Ortshebamme wurde der Untersuch an ihr vorgenommen und alle Merkmale einer kürzlich überstandenen Geburt bei ihr vorgefunden. Lange versuchte sie dies zu verleugnen, konnte aber endlich den ernstesten Vorstellungen der Untersuchenden über die vorliegende Gewissheit ihrer Geburt nicht mehr widerstehen und bekannte, nachdem sie vom Bezirksarzt in übertriebenem Amtseifer unbefugter Weise und dem ordentlichen Untersuch weit voreilend, stundenlang inquiriert worden war, die absichtliche Tötung ihres Kindes mit allen Verumständigungen ein, wonach folgenden Tages von dem Bezirksarzt und dem Adjunkten die Sektion des Kindes vorgenommen wurde, durch die – und namentlich durch die Lungenprobe⁴² – das Leben des Kindes nach der Geburt und dessen Lebensfähigkeit bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben wurde.

Nach gesetzlich bestandenem Voruntersuch wurde nun der Spezialuntersuch über sie verhängt, in welchem sie alle ihre Angaben ausdrücklich bestätigte. Ankläger und Verteidiger erfüllten, jeder nach seiner Stellung, ihre schwere Pflicht. Der Erste trug mit Bezugnahme auf Art. 145, 146 und 147 des Strafgesetzbuches über Verbrechen auf Todesstrafe an. Der Letztere fand besonders in der eigentümlichen Art und Weise, wie der bezirksärztliche Untersuch und die versuchten Inquirierkünste stattgefunden hatten, reichhaltigen Stoff und bekämpfte die Anwendbarkeit der Todesstrafe da, wo der objektive und subjektive Tatbestand der Tötung nicht vollkommen hergestellt und ausser allen Zweifel gesetzt sei. Die Gerichte erkannten, dass nach der Beschaffenheit und den Ergebnissen des Obduktionsberichts nicht mit Gewissheit angenommen werden könne, dass die von der Inquisitin an dem Kinde verübten Gewalttätigkeiten die zureichende Ursache des Lebensverlustes gewesen seien, und dass namentlich begründete Zweifel über die vollständige Besinnungskraft der Inquisitin bei ihrer Tat vorlägen. Sie sprachen gerechter Weise die Anwendbarkeit des Art. 152 des Strafgesetzbuches über Verbrechen die Umwandlung der Todesstrafe in mehrjähriges Zuchthaus aus. Wir würden in keinem Falle der Kindstötung – insofern sie von der Mutter fast unmittelbar nach der Geburt begangen wor-

den ist – auf Todesstrafe erkennen, weil sich bei und unmittelbar nach der Geburt, selbst bei allem Scheine, niemals mit voller rechtlicher Gewissheit vollständige Besinnungskraft annehmen lässt, und daher die Todesstrafe für solche Verbrechen durchaus abschaffen.»

Fruchtabtreibende Medizin zu verabreichen war den Hebammen strengstens untersagt. Aus Treichler 1991, S. 192.



Leibesfrucht-Abtreibung mit Todesfolge...

«Regina Eberle von Rotmonten, geehlichte Schweighofer, vulgo Schenk, circa 30 Jahre alt, katholischer Konfession, Mutter eines ausserehelich erzeugten Kindes, ihres Berufs eine Hebamme»,

war angeklagt und für schuldig befunden worden, «der Leibesfrucht-Abtreibung, bei welcher die Mutter das Leben einbüsst, sowie des doppelten Ehebruchs», was ihr eine achtjährige Zuchthausstrafe eintrug (23/1835).

Der Kriminaluntersuch hatte Folgendes ergeben: «Zu Anfang Dezember vorigen Jahres wurde die ledige Franziska Z., Stieftochter des Jakob Eberle in der Gemeinde Wittenbach, bereits seit einigen Tagen vermisst.» Bei der Hebamme Regina Eberle war sie zuletzt noch gesehen worden. Doch bald schon «wurde der Leichnam der Unglücklichen an einem stark betriebenen Fussweg auf dem Gesichte liegend gefunden. Nach der Reinheit ihrer Kleider, nach den mit Letten bestrichenen Sohlen, nach den Spuren von Fingergriffen im Letten an etwas entfernter Stelle, nach der weit fortgeschrittenen Verwesung des Körpers, der nicht lange an dieser Stelle hätte unentdeckt bleiben können, war zu schliessen, dass der Körper tot an jenen Ort getragen sein musste. Das Resultat der Lokalsektion bestärkte diese Vermutung. Es ergab sich nämlich, dass die Unglückliche sich im dritten Monate ihrer Schwangerschaft befand und an einem Schlagfluss⁴³ gestorben sein müsse, wahrscheinlich durch Abortivmittel veranlasst, weil durchaus keine Spur von Gewalttätigkeit bemerkbar war. Alle Umstände zielen auf die Schuld der Hebamme Eberle ab, und ihr Benehmen vermehrte den Verdacht. Bei einer Bauersfrau hatte sie recht saure Äpfel verlangt, weil sie eine Person bei sich habe, die laxieren⁴⁴ sollte, und weil die Sache nicht vor sich gehe, so brauche sie dieses Mittel. Man sah ihr seit Tagen ihre Missstimmung an, ihre Türe war ungewöhnlicherweise verschlossen und niemandem der Eintritt in das Haus gestattet.»

... durch Absud und spanische Fliegen

«Beim Hausuntersuch fanden sich bei der Inkulpatin⁴⁵ eine Menge [...] Medika-

42 Untersuchung der Lungen von Neugeborenen, um festzustellen, ob ein Kind nach der Geburt geatmet hat; Lungen, die beatmet wurden, schwimmen im Wasser, im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen.

43 *Schlagfluss*: Schlaganfall, Apoplexie.

44 *laxieren* 'abführen'.

45 *Inkulpat* 'Angeklagter'.

mente, worunter auch Quecksilberpräparate und Sabina.⁴⁶ Der über die Verstorbene einvernommene Jakob Anton Eberle gab an, dass sie ihr Geblüt seit einiger Zeit nicht in Ordnung gehabt, weshwegen er ihr geraten habe, mit der Hebamme Eberle ins Vernehmen zu treten. Letztere hätte sie behandeln wollen, wenn sie einige Tage bei ihr im Hause bleiben wolle.» Bei einem ersten Besuch am 29. November bei der Hebamme hatte Eberle laut Aussage die Stieftochter noch gesund angetroffen, bei einem zweiten am 1. Dezember aber traf er sie «im höchsten Grade leidend» an. Ihren Wunsch nach einem Arzt aber wies die Hebamme unter «Protestation» zurück. Eberle suchte nach ihrer Anweisung einen Apotheker auf, um eine Medizin gegen Brand und Gichter⁴⁷ zu erhalten. Bei seiner Rückkehr fand er die Unglückliche bereits als Leiche vor. Die Hebamme schloss sogleich alle Türen «und liess sich von demselben Verschwiegenheit angeloben, auch sollte er den Leichnam in einem Sack mit sich forttragen, was er aber ausschlug und alsdann dem Schenk, dem Konkubin der Eberle», in Auftrag gab. Im Kriminaluntersuch bekannte die Inquisitin, dass sie die mehrere Tage lang Vermisste und endlich am 4. Dezember tot Aufgefundene am 29. November «in ihre Wohnung aufgenommen und ohne dass sie deren schwangeren Zustand gekannt, zur Beförderung der seit mehreren Wochen unterdrückten Menstruation ihr Medizinen verabreicht habe. Später gab sie an, dass sie sowohl von Eberle als von der Z. vernommen, dass sie von diesem schwanger geworden sei, und dass beide sie ersucht hätten, ihr die Frucht abzutreiben. Dadurch bewogen, habe sie der Z. einen Absud von Sevi⁴⁸, Rosmarin und Haselwurzeln⁴⁹ gemacht und denselben durch den Eberle zum Einnehmen ihr geben lassen; als aber darauf die bezeichnete Wirkung nicht erfolgt sei, dieselbe zu weiterer Behandlung in ihre Wohnung aufgenommen. Darauf sei der gleiche Absud nochmals erteilt worden, und als auch dieser die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt, ihr in drei Portionen ein Pulver eingegeben worden, indem sowohl Eberle als die Z. darauf bestanden hätten, dass verstärkte Abortiv-Mittel in Anwendung gebracht werden müsse. Die Ingredienzen⁵⁰ des Pulvers will die Inquisitin, mit Ausnahme der spanischen Fliegen⁵¹, welche darin vorherrschend gewesen sein

sollen, nicht gekannt, wohl aber gewusst haben, dass sie zu den Giftstoffen gehören. Im Weiteren war die Inquisitin kanntlich, unter Beihilfe des Josef Anton Schenk den Leichnam der entseelten Z. heimlicherweise in den Bruggwald getragen zu haben, und endlich bekannte sie, mit diesem Schenk seit mehreren Jahren in doppeltem Ehebruch gelebt zu haben.»

Ehrbar und brav sei sie, die Hebamme

«Bei diesem Zusammenfluss von Verbrechen und erschwerenden Umständen, 1. dass die Inquisitin wegen unbefugten Arztnen früher schon obrigkeitlich abgestraft worden; 2. dass sie als patentierte Hebamme den Berufseid verletzte; 3. dass sie in dem entscheidenden Moment, in welchem die Todesgefahr der Z. nicht unbekannt war, fortdauernd noch die Sache zu verheimlichen suchte und keinen erfahrenen Arzt herbeizog, und dass sie jedenfalls durch grobe Fahrlässigkeit den Tod der Z. herbeiführte, muss die über die Inquisitin verhängte Bestrafung für nicht zu streng gehalten werden.⁵² Unbegreiflich war es, wie das Untergesetz bei der wiederholten Niederkunft der Inquisitin bloss wegen Unzucht gegen sie einschreiten und über sie aburteilen konnte, während schon der erste Fall als

offenbarer Ehebruch ausschliesslich [...] Kriminalbeurteilung hätte nach sich ziehen sollen. Ebenso unbegreiflich ist es, wie die ohnehin nur mit äusserst mangelhaften Berufskenntnissen versehene Inquisitin nach ihrem längst notorisch [...] schlechten Leumund nicht in ihrem Berufe eingestellt wurde, da doch der Artikel 5 der Hebammenordnung [...] hinsichtlich der allgemeinen Pflichten ausdrücklich besagt: 'Die Hebamme sei ehrbar und brav, damit sie Niemandem Ärgernis gebe.' Mit der grössten Strenge sollte daher [...] auf die Hebammen geachtet und Veränderung in ihrem sittlichen Lebenswandel der Sanitätskommission⁵³ mitgeteilt werden [...], empfahl der Gerichtskorrespondent im Freimütingen.

Der 36-jährige Jakob Anton Eberle, angeklagt der Hauptteilnahme an dem Versuch der Leibesfrucht-Abtreibung, bei der die Mutter ihr Leben eingebüßt hatte, wurde mit drei Jahren Zuchthaus bestraft, und der 49-jährige Rosshändler Josef Anton Schenk, angeklagt «der Mitwissenschaft an einem Fruchtabtreibungs-Versuch und der Beseitigung einer Leiche», wurde – in Erwägung, dass dessen Mitwissenschaft nicht rechtsgenüglich erhoben sei, und die Beseitigung der Leiche in dem vorliegenden Fall als keine verbrecherische Handlung erscheine (?!) – zur

Nicht selten führten Wirtshaushändel zu Totschlag. Raufende Trinker, vom Tod überrascht. Bild von Jan Lievens. Aus Wolfskehl 1927, S. 368.



Beurteilung an das Bezirksgericht verwiesen (24 und 25/1835).

Jesus Maria, ich bin gestochen!

Kaspar Huber, 30 Jahre alt, Vater von vier Kindern, «seines Berufs Wirt zur Krone in Walenstadt und seines Amtes in letzter Zeit Kantons- und Gemeinderat», war «der schnelltödlichen Verwundung des Gemeinderatsschreibers Franz Huber» angeklagt. Das Urteil lautete in erster Instanz auf vierjährige Kettenstrafe sowie auf Entsetzung von allen seinen Amtstellen und zur Tragung aller Prozesskosten; in zweiter Instanz wurde es in sechsjährige Zuchthausstrafe abgeändert. Die Fakten zu diesem Straffall präsentierte sich folgendermassen:

«Am 17. Dezember vorigen Jahres kehrten mehrere Bürger von Walenstadt, unter denen auch der Angeklagte war, auf der Rückkehr vom Markt in Flums, im Wirtshaus zum Raben in Berschis ein. Bald kamen sie miteinander über einen geschehenen Kauf in einen Wortwechsel, in welchem der Kredit des Angeklagten angegriffen wurde, worauf zuerst gegenseitige Beschimpfungen und nachher eine Rauferei erfolgte, welche indessen bald wieder beigelegt wurde, so dass die Parteien ausgesöhnt sich zum Fortgehen anzuschicken schienen. Einer der Anwesenden, Gemeinderatsschreiber Justus Franz Huber, mit welchem der Inquisit zuvor gekämpft [hatte], begab sich noch auf den Gang, um seine Notdurft zu verrichten, und kurz darauf sah man auch den Inquisiten nicht mehr in der Wirtsstube. Auf einmal hörten die in der Wirtsstube Zurückgebliebenen den Ausruf: 'Jesus Maria! Ich bin gestochen!' und fanden auf ihr Hinauseilen den Justus Franz Huber am Boden liegend, mit der einen Hand seine Wunde im linken Schenkel zuhaltend, mit der andern an die Küchentüre angelehnt, und den Inquisiten in seiner Nähe. Nachdem [der] Verwundete, der mit dem Tode rang und wegen stattgefunder zufälliger Durchschneidung der arteria cruralis⁵⁴ bald verschied, in die Wirtsstube genommen und auf eine Bank gesetzt worden war, setzten sie – ein rühmliches Beispiel ihres Charakters! – nach Zeugenaussagen das Zechen noch fort, als ob nichts vorgefallen wäre, bis sie endlich den Heimweg antraten.»

In dem über diesen Vorfall aufgenommenen Voruntersuch, der kaum nur eine mässige Kritik aushalten würde, «da

Saumsal und Kollusionen vorkamen, gab sich der Angeklagte zwar als Täter an, wollte aber bald die Einrede der Notwehr geltend machen, [an der] er durch den ganzen Untersuch hindurch festhielt, während wohl vorangegangene, jedoch nicht unterhaltene Reizung aber nicht als Merkmal von Notwehr vorhanden war. Mit Recht haben daher die Gerichte den Fall als einen Totschlag, eine im Affekt ohne *animus occidendi*⁵⁵ unüberlegt begangene Tötung angesehen und dadurch mit Gelindigkeit die Strafe bemessen. Möge dieser Straffall Leuten zur Warnung dienen, welche gleich in der ersten Aufwallung zu einem Messer greifen, da meistens nur der Zufall entscheidet, ob daraus mehr oder weniger bedeutende Folgen entstehen!» (57/1834)

Melchen Jörlis Krumm von Sax – nicht schuldig

Der Todesfall des Andreas Hagmann aus Sennwald erregte «wegen den dabei gewalteten besonderen Umständen seiner Zeit in dem Bezirk Werdenberg so viel Aufsehen, dass wir notwendig den darauf gefolgten Untersuch ausführlicher mitteilen müssen: Am 21. Weinmonat vorigen Jahres befanden sich verschiedene Nachbarsleute und Bekannte», unter ihnen auch der Angeklagte «Georg Appenzeller, vulgo Melchen Jörlis Krumm von Sax – 29 Jahr alt, reformierter Konfession, ledig und ohne Beruf – in der Wohnung des Pintenwirts B. in Sax, um ihm zu helfen, die Türken auszuschälen. Als sie damit fertig waren und sich in die Wirtsstube zum Nachtessen begaben, setzten [sich] auch Adrian B. und der später verunglückte Andreas Hagmann an einen Tisch und tranken zusammen. Der Letztere fing in der Folge heftig darüber zu lärmern und zu schimpfen an, dass man ihm einen Vogt geben wolle, worauf einige ihn zu beschwichtigen suchten. Der Angeklagte aber äusserte sich über den Tisch hin, er glaube auch, dass Hagmann einen Vogt haben müsse.⁵⁶ – Auf dieses stuhnd derselbe vom Tisch auf und wollte sich an dem Angeklagten thätlich vergreifen, wurde aber durch Andere davon abgehalten. Von da an dauerte das Wörteln und Sticheln zwischen Hagmann und dem Angeklagten noch einige Zeit fort, bis derselbe diesen zum zweiten mal anzugreifen versuchte, jedoch abermals und zwar diesmal von den mit ihm am gleichen Tisch gesessenen Personen, welche

auf seine Kosten zechten und die das Wirthshauspektakel sonst nicht ungern zusehen schienen, daran gehindert wurde. Gegen Mitternacht entfernte sich der Angeklagte mit J. B., Schullehrers, und J. B., Beks, welche ihn bis zu seiner Wohnung begleiteten. Nach ihnen gieng der Verunglückte aus dem Wirthshause weg. Da derselbe den vorangegangenen auf eine kleine Strecke nachgesprungen und gefallen war, so kam er zum Brunnen vor dem Wirthshause, wusch sich da die Hände und frug den vor aussen gestandenen Wirth, wo seine Kappe sei. Als er sie nicht fand, lief er wieder der Wohnung des Angeklagten zu, schlug daselbst mit einem Steken an die Fensterläden, rief dem Jörli, Vater des Angeklagten, sprang dann auf die Hausstiege gegen die Thüre und fiel, was die 2 ledigen J. B., die eine kleine

46 *Sabina*: von *Juniperus sabina* 'Sefistrauch', eine sehr stark giftige Wacholderart.

47 *Brand*: das örtliche Absterben von Zellen und Gewebe (med. Nekrose); *Gichter*: Krämpfe, vorab bei Kindern (med. Spasmophilie).

48 *Sevi*: Sefistrauch (*Juniperus sabina*), siehe Anm. 46.

49 *Haselwurzeln*: Haselwurz (*Asarum europaeum*), ein Osterluzeigewächs mit scharf aromatischem Wurzelstock, der das kampferähnliche Benzolderivat Asaron enthält; wurde früher als Brechmittel und zu Abtreibungszwecken verwendet.

50 *Ingredienz* 'Zutat, Bestandteil'.

51 *Spanische Fliege*: ein metallisch grüner Blasenkäfer (*Lytta vesicatoria*), der den Giftstoff Cantharidin enthält, welcher früher als Potenzmittel zum Einsatz kam. Bei zu hoher Dosierung kommt es zum Tod durch Lebvergiftung, Kreislaufzusammenbruch und Nierenversagen.

52 Die angewandten Gesetzesartikel lauten wie folgt: «Art. 153 – Die Mutter, die durch was immer für eine Handlung die frühzeitige Absonderung ihrer Leibesfrucht verursacht, soll mit Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren belegt werden. Art. 154 – Dieselbe Strafe hat verwirkt, wer durch Abgabe von Arzneimitteln oder auf andere Art wissentlich hiezu behülflich gewesen ist» (*Der Freimütige* 1835, S. 307).

53 *Sanitätskommission*: kantonale Gesundheitskommission.

54 *Arteria cruralis*: Schlagader des Beins.

55 *Animus occidendi* (lat.) 'Wille des Urhebers, hier: 'ohne Absicht'.

56 Während die vorangehenden Texte aus dem *Freimütigen* der heutigen Rechtschreibung angepasst sind, wird dieser Fall im genauen Wortlaut nach dem *Freimütigen* von 1837, S. 163, wiedergegeben, um einen Eindruck der Berichterstattung jener Zeit zu vermitteln.

Streke vom Hause entfernt noch in dem nahen Bongert (mit Bäumen besetzte Wiese) standen, beobachtet haben wollen, über die untern Sprossen derselben herunter, und wurde dann von A. B. und J. H., welche zuvor mit dem Verunglückten getrunken hatten und die ihm, weil es ihnen schien, dass er einige Zeit ausbleibe und nicht den Weg nach seiner Wohnung einschlage, nachgegangen waren, vor der kleinen Hausstiege auf dem Bauch liegend gefunden. Lachend über die Entdeckung nahmen sie denselben auf und schleppten ihn, angeblich erst beim Transporte gewährend, dass er am Kopfe blute, bis in den Forstegger Stall, wo sie ihn liegen liessen und sich nicht weiter um ihn bekümmerten.»

Die Wunde – über einen Zoll tief ins Gehirn...

«Als am folgenden Morgen Hauptmann J. B., Witwer, in seinen Stall zu futtern gehen wollte, fand er in demselben an der Krippe zwischen 2 Kälbern einen Menschen, in welchem er bald den Andreas Hagmann erkannte, der Länge nach auf dem Gesichte liegend und ganz mit Blut bedekt. Mit Hilfe eines andern zufällig herbeigekommenen Mannes nahm er denselben auf, reinigte ihn vom Blute, trug ihn sorgfältig in seine Stube, verpflegte ihn und liess ihn durch einen herbeigerufenen Arzt mit den nöthigen Arzneien versehen. (Ein schöner Gegensatz zu dem unchristlichen Benehmen derjenigen, welche den Verunglückten zu dem Vieh in den Stall legten!?) Doch, schon am Morgen darauf nahmen die Kräfte des Verwundeten ab und sein ganzes Aussehen liess den nahen Tod erkennen, welcher am folgenden Tage auch wirklich eintrat. Die vorgenommene Sektion wies folgende Merkmale gewaltthätiger Verlezung nach:

1. Am Kopfe an der rechten Schlafgegend circa 1 Zoll über dem Ohr eine durch die Haut, Muskeln und Knochen gedrungene Oeffnung, welche eine schiefe, von oben und hinten nach vornen und innen gehende Richtung hatte. Mit der Sonde konnte man 2 Zoll tief eindringen. Bei der sorgfältigen Oeffnung der Kopfhöhle wurden mehrere kleinere und grössere Knochensplitter aufgefunden. Die Wunde drang sogar über einen Zoll tief in das Gehirn ein.

2. Unten am Halse gegen das Brustbein waren ein paar wunde Merkmale von

einem Handgriffe mit eingedrückten Fingernägeln sichtbar. Die beeidigten Gerichtsärzte zogen aus ihren Beobachtungen über die äussere Beschaffenheit des Leichnams und ihrem Obduktionsbefunde nachstehende Schlussfolgerungen:

- a) dass H. vor der Verwundung ganz gesund und nach seinem starken und kräftigen Körperbau noch eine lange Reihe von Jahren lebensfähig gewesen;
- b) dass die Verlezung durch einen starken Stoss oder Schlag mit einem nicht ganz spizigen Werkzeug dem H. beigebracht worden sein müsse und nach der Richtung der Wunde, so wie weil durch einen kleinen Sturz selten so tiefe Verleuzungen bewirkt werden, und weil Spuren von Handgriffen am Halse bemerkbar gewesen, nicht wohl durch den Fall entstanden sein könne.»

... und bei der Verwundung im Zustand der Betrunkenheit

«Auf diese Grundlage und verschiedene Umstände, welche ein von dem oben erwähnten Angeklagten an Hagmann verübtes Verbrechen höchst wahrscheinlich machten, wurde derselbe in Anklagezustand versezt und dem Spezialuntersuch unterworfen. Aus dem während desselben aufgenommenen genauen Lokalbefund der Untersuchungsbeamten ergab sich: die Hausstiege sei nur fünf kleine steinerne Tritte hoch und jeder Tritt etwa einen halben Schuh von dem andern entfernt, so dass ein grosser Mann mit einem Schritt dieselbe leicht auf einmal überschreiten könne. Rechts befindet sich die Thüre zum Abtritt, links ein offener Holzbehälter. Der kleine Fussweg vor der Stiege sei nur mit Sand und Strassenkoth bedekt und weder auf der Stiege noch auf dem Wege habe sich irgend eine Stelle gezeigt, durch welche der Verunglückte bei einem Fall eine so schwere Verlezung hätte bekommen können, und es sei daher für die Verlezung durch einen Fall besonders bei einem grossen robusten Manne nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden. Hiezu gesellte sich, dass nach mehreren unbeteiligten eidlichen Zeugenangaben der verwundete nach seiner Auffindung im Stall und einen Tag vor seinem Ableben sich auf die Anfrage, wer ihn geschlagen, wer ihm etwas gethan, geäussert habe: 'Melken Jörlis der Krumm, (der Angeklagte wird wegen seines krummen Fusses, wegen welchem

er sich einer kleinen Krücke bedienen muss, so genannt), er habe gerade einen Stein, oder ein Instrument in der Hand gehabt.' Die beiden Zeugen, Johannes und Jakob B., welche zu Gunsten des Angeklagten aussagten, sagten anfangs mehr aus als sie nach der Lokalbeschaffenheit gesehen haben konnten. Ihrer Aussage ungeachtet hätte sehr leicht der Angeklagte plötzlich aus dem Abtritt kommend und über das Lärmen des H. erbittert, als dieser über die Stiege gegen die Hausthüre sprang, demselben einen Streich auf den Kopf versezen können. Der Angeklagte behauptete aber, während er auf dem Abtritt gewesen, den H. vor dem Hause lärmten und auf die Stiege springen gehört, jedoch wie er aus demselben herausgekommen schon vor derselben liegend gesehen zu haben, ohne dass er ihm das geringste gethan habe.»

Georg Appenzeller, angeklagt «der vorsätzlichen schnell tödtlichen Verwundung des Andreas Hagmann», wurde «nach Artikel 188 des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen» in der Folge für nicht schuldig befunden. «Die Lossprechung des Angeklagten stützte sich auf folgende Erwägung:

1. weil Zeugen vorhanden, welche über die Art der Verlezung aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können;
2. weil der Verwundete zur Zeit der Verwundung im Zustand der Trunkenheit war, weil er bei seinen Aeusserungen gegen die Zeugen in gereiztem und krankhaften Zustand gewesen;
3. weil der Angeklagte einen guten Leumund habe und nicht als Mensch angesehen werden können, dem eine solche That zuzutrauen sei.

Mit der Lossprechung sind wir einverstanden, denn welcher Richter wollte in zweifelhaften Fällen, in welchen noch so viele Gründe für einen Angeklagten sprechen, nicht lieber das Nicht-schuldig aussprechen, als ein unseliges Mittelding von Schuld und Unschuld zu wählen? Möchten aber bei diesem Anklasse nur neuerdings erinnern, wie wichtig es in solchen Fällen wäre, dass die Behörde, welche die Hauptuntersuchung zu führen hat, unmittelbar einschreiten könnte, und nicht erst dann, wenn schon, obwohl ohne alle Schuld des Voruntersuchungsbeamten, mehrere Wochen nach der That verstrichen sind, gegenseitige Besprechungen beteiligter Personen möglich waren!» (12/1837)

Der kriminalistische Zustand des Kantons

Wenn es richtig ist, dass die Gesetzgebung eines Landes der Spiegel des Charakters seines Volkes ist, so darf dies im Besonderen auch von der Kriminalrechtspflege eines Staates gelten. Es dürfen daher einige Andeutungen über den kriminalistischen Zustand unseres Kantons in jenen Jahren – sie stützen sich wiederum auf die Kommentare im Freimütigen – nicht fehlen.

«Einigermassen beruhigend»

Die Kriminaltabellen weisen für 1831 aus, dass «75 Untersuche ausgezeichneter und weniger ausgezeichneter Art vor der Kriminalkommission oder insbesondere dem Verhörrichteramte schwieben. Von diesen 75 Verbrechern waren 25 Ausländer und 50 Kantonsbürger. Art von Verbrechen kamen vor: Mord, Kindermord, Kinderaussetzung, Brandstiftung, Diebstahl und Hehlerei, Betrug, Falschmünzung, Ehebruch und Rückfälle ins Verbrechen [...]. Als einigermassen beruhigend für unsren Kanton darf herausgehoben werden, dass Verbrechen gegen Personen im Vergleich zu andern Kantonen wirklich etwas höchst seltenes sind, dass dagegen 42 Diebstahlfälle vorkamen, durch welche noch eine Reihe unentdeckt gewesener aufgedeckt wurden. Wenn unser kriminal-statistischer Zustand überhaupt [...] manche Beruhigung gewähren darf, so ist doch nicht zu verkennen, dass durch die unverzügliche Einleitung und Fortsetzung der Erhebung des Tatbestandes noch mehr Verbrechen verhütet werden könnten. Häufig geschieht es, dass gleich nach der Verübung eines Verbrechens, wo die entscheidendsten Merkmale des Tatbestandes mit Leichtigkeit gesammelt werden könnten, Wochen und Monate vergingen, bis der Tat nachgespürt und der Voruntersuch, welcher das bedeutendste Material liefern soll, nun angehoben wurde. [...] Es ist darum umgänglich notwendig, dass diesem Übelstande dadurch abgeholfen werde,

dass die Bezirksamänner sich mehr als angelegen sein lassen, Gegenstände, welche die Kriminalrechtspflege beschlagen, vor allen andern aufs Schleunigste zu erledigen, damit die Prozedur einen rascheren beförderlichen Gang nehmen könne. [Es muss] die konsequente Führung des Voruntersuchs angeordnet und dadurch der oft so äusserst schwierige spezielle Untersuch abgekürzt und erleichtert werden».

Zusammenfassung der Generalrechenschaftsberichte

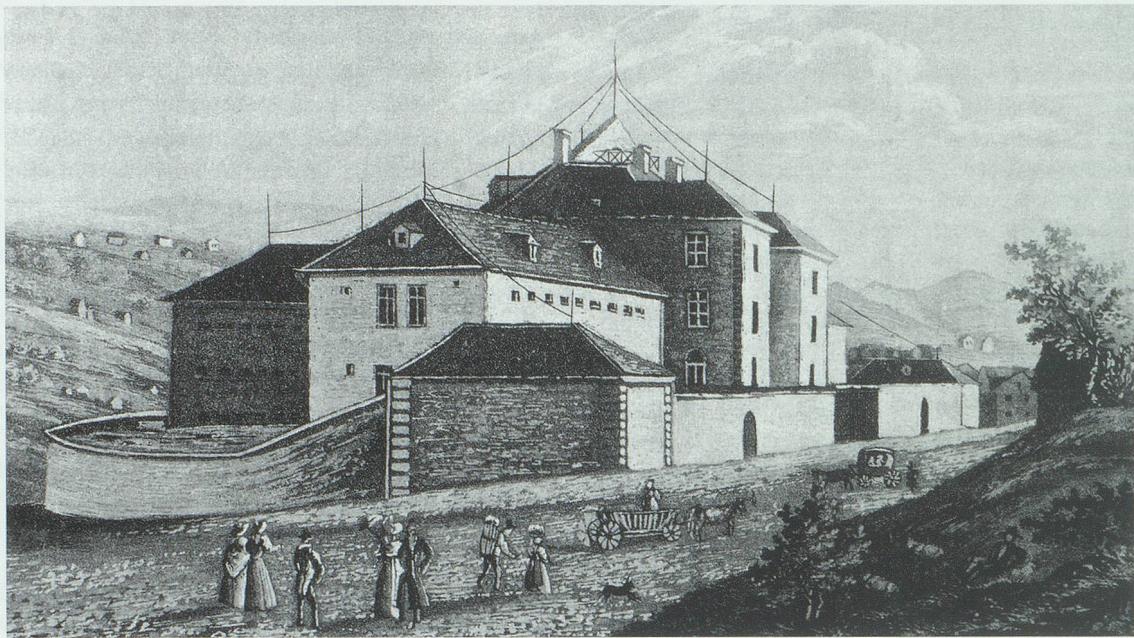
Ab dem Jahr 1832 bis 1837 wurde alljährlich im Freimütigen eine Statistik über die abgeschlossenen Kriminalbeurteilungen publiziert. Der Versuch einer Zusammenstellung⁵⁷ aller dieser Erhebungen ergibt für die verschiedenen Deliktarten das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Die Übersicht über die Kriminalrechtspflege von 1835 wird im Freimütigen mit folgenden Hinweisen ergänzt: «Aus dieser Jahresübersicht zeigt sich, dass das vergangene Jahr weniger Verbrechen als in dem Jahre 1834 verübt wurden. Dieser günstige Zustand röhrt keineswegs davon her, dass etwa die Verbrechen weniger entdeckt wurden, sondern wir glauben, diese Verminderung, namentlich der weniger vorkommenden Notdiebstähle und der weit geringeren Zahl durch von Angehörigen anderer Kantone und Staaten im Kanton begangenen Verbrechen, mehr in den Folgen des vom Schöpfer reichlich gesegneten Jahres 1834 suchen zu müssen. Von ausgezeichneter Bosheit und Entartung zeugende Verbrechen kamen unter den im gleichen Jahre zur Beurteilung gekommenen Fällen keine vor. Die Körperverletzungen in Raufhändeln und bei Nachtbubenstücken, welche früher im Obertoggenburg, Rheintal, Sargans und Gaster in grosser Zahl vorkamen, zeigen sich in einigen dieser Bezirke gar nicht mehr, in den andern haben sie sich bedeutend vermindert und werden bei ernstem Einschreiten der Behörden noch mehr abnehmen. Gerne bemerken wir hier, wie sehr das Verhältnis [des]

Tabelle 1: Kriminalrechtspflege im Kanton St.Gallen 1832–1837

Delikte/Jahr	1832	1833	1834	1835	1836	1837	Total	%
1. Mord / Mordversuch	1	2	–	–	–	–	3	
2. Vergiftung	–	2	–	2	–	–	4	
3. Totschlag	–	–	2	–	–	–	2	
4. Kindermord	–	–	2	1	2	4	9	
5. Kinderaussetzung	2	1	1	2	–	1	7	
6. Mordbrand	–	–	1	–	–	–	1	
(Tötungsdelikte insgesamt)						(26)	(5,7)	
7. Brandstiftung	3	1	2	1	1	4	12	2,6
8. Diebstahl / Hehlerei	42	30	33	18	28	22	173	37,7
9. Betrug	17	23	8	10	18	17	93	20,2
10. Unterschlagung	1	1	–	1	10	3	16	3,5
11. Falschmünzung	–	2	1	–	–	1	4	0,9
12. Ehebruch	3	1	–	1	3	4	12	2,6
13. Misshandlung	7	7	11	3	5	6	39	8,5
14. Unzucht	1	1	–	1	3	1	7	1,5
15. Blutschande	–	2	2	–	–	–	4	0,9
16. Abtreibung	–	1	–	–	–	5	6	1,3
17. Strassenraub	–	1	–	–	–	–	1	0,2
18. Übertretung der Landesverweisung	–	1	1	–	1	–	3	0,7
19. Beschädigung	–	–	7	1	–	2	10	2,2
20. Fälschung	–	–	4	6	2	4	16	3,5
21. Aufruhr	–	27	–	–	–	–	27	5,8
22. Andere	4	–	2	–	1	3	10	2,2
Total	81	103	77	47	74	77	459	100

⁵⁷ Die Terminologie zu den einzelnen Verbrechen ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich, so dass ein genauer Vergleich nicht immer gezogen werden kann.



Die neue Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen 1839. Aquatinta von Johann Baptist Isenring 1840. Aus Brenzikofer 2003, S. 153.

grossen Bezirkes [Sargans] zu andern Bezirken und zu den vorangegangenen Jahren abgenommen hat.»

Wie schon der Freimütige bemerkt, ist in der sechsjährigen Vergleichsperiode die grosse Anzahl an Diebstahlsdelikten augenfällig: sie machen zusammen mit den Hehlerei- und Betrugsvergehen sowie den Unterschlagungen über 60 Prozent aller Kriminalfälle aus. Schon aus den dargelegten exemplarischen Fällen geht hervor, dass dafür vielerlei Gründe verantwortlich waren. Neben der grassierenden Armut und Not in den Unterschichten der Bevölkerung, brachten auch Schicksalsschläge und mangelnde Perspektiven die Menschen aus dem Tritt, und nicht immer waren es Vaganten, die nicht mehr zwischen Mein und Dein zu unterscheiden wussten.

Kriminaldelikte nach Bezirken

Die vom st. gallischen Kriminalgericht beurteilten Verbrechen der Periode von 1832 bis 1837 ergeben – auf die Bezirke bezogen – die in Tabelle 2 ersichtlichen Zahlen beziehungsweise Verbrechens-Quoten auf 1000 Einwohner.

Selbstverständlich darf aus dieser Darstellung nicht auf das Potential an Verbrechern eines Bezirks oder einer Gegend geschlossen werden; einige Trends aber lassen sich trotzdem ableiten:

1. Es scheint, dass in den städtischen Gebieten sowie im Rheintal die Kriminalitätsrate weniger hoch lag, als in den länd-

lichen Regionen. Dieser Umstand dürfte mit dem Wohlstand und der Bildung der Bewohner in Zusammenhang gebracht werden.

2. Im Mittelfeld bewegen sich die Regionen des Fürstenlandes und das Gebiet um das Städtchen Rapperswil sowie interessanterweise das Werdenberg mit einer unterdurchschnittlichen Quote.

3. Eine überdurchschnittliche Kriminalitätsrate weisen das Untertoggenburg, das Neutoggenburg, der Bezirk Tablat, das Sarganser- und – mit dem absoluten Spitzenwert – das Gasterland auf. Als Grenzbezirk zum Thurgau, in dem sich anscheinend viele «Vaganten» als Grenzgänger bewegten, liegt der Bezirk Tablat an exponierter Lage. Ob hier ein Zusammenhang mit dem schimpflichen Scherwort der «langen Finger» für die Thurgauer hergestellt werden kann, muss offen gelassen werden. Bei den beiden an letzter Stelle liegenden Bezirken handelt es sich um ländliche, streng katholisch-konservative Gebiete, in denen das mangelnde Bildungswesen immer wieder Anlass zu massiver Kritik gab.

4. Der Anteil der weiblichen Delinquen-ten – rund ein Sechstel aller Kriminalfälle – nimmt sich relativ bescheiden aus, wobei ein Vergleich zwischen Einheimischen und Auswärtigen zwar wünschenswert wäre, hier aber mangels belegter Zahlen nicht gemacht werden kann.

5. Die Quote der Ausländer erscheint mit rund 30 Prozent sehr hoch. Es muss aber

klargestellt werden, dass auch Bürger anderer Schweizer Kantone oft als Ausländer bezeichnet wurden, so dass hier eine Trennung unmöglich ist; die Zahl bezieht sich somit auf die Summe der tatsächlichen Ausländer und der übrigen Schweizer Bürger.

... und schliesslich: des Freimütigen Abschied

Am 28. Dezember 1838, im neunten Jahr-gang, stellte der Freimütige sein Erschei-nen ein und zog das folgende Resümee: «Dreizehn Jahre lang war [das Blatt] erschienen als 'Bürger- und Bauernfreund', gestiftet vom bekannten Republikaner Schlumpf, Mitglied des helvetischen Senats; nahm dann den jetzigen Namen an und schliesst nun sein 22. Jahr. Der jetzige Redaktor [...] begann unter ungünstigen Verhältnissen. [...] Der erste Kampf war mit dem 'Erzähler', damals in der Hand des gewandten, aber regierungsgewohnten Müller Friedberg. Sein Zorn brach in Flammen aus, als am 3. März 1830 ein Ein-sender das erste Mal die Aufstellung einer Kassationsbehörde forderte. [...] Als gar der Redakor [Joseph Anton Henne] im Juni anzufragen wagte, ob er als beeidigter Archivar die Grossratsverhandlungen in den Protokollen einsehen und aus sel-ben referieren dürfe, [...] anstatt zu er-zählen, was ein günstiger Wind 'von der Tenne, wo unsere Leute um unser Geld unser Korn dreschen, aufs Blatt jage', war der Krieg erklärt.»

Tabelle 2: Verbrechens-Quoten auf 1000 Einwohner

Jahr Bezirk/Einw.	1832	1833	1834	1835	1836	1837	Total	Quote per 1000 Einw./J.
St.Gallen 10 000	1	1	1	–	1	4	8	0,13
Tablat ⁵⁸ 7 000	1	3	3	2	7	1	17	0,40
Rorschach 9 000	–	2	3	2	5	2	14	0,33
Unterrheintal 13 000	1	2	–	1	4	4	12	0,15
Oberrheintal 16 000	1	31	1	2	1	3	39	0,41/0,13 ⁵⁹
Werdenberg 13 000	1	–	1	1	9	6	18	0,23
Sargans 15 000	6	8	14	2	4	7	41	0,46
Gaster 7 000	5	3	3	7	3	8	29	0,69
See 12 000	3	2	3	6	1	9	24	0,33
Obertoggenburg 13 000	14	1	2	2	1	5	25	0,52
Neutoggenburg 13 000	4	12	3	3	1	4	27	0,48
Alttoggenburg 11 000	6	3	2	1	3	–	15	0,23
Untertoggenburg 13 000	10	8	4	–	6	–	28	0,46
Wil 8 000	–	–	3	3	4	2	12	0,25
Gossau 8 000	3	1	3	–	1	3	11	0,23
Kanton 168 000	56	77	46	32	51	58	320	0,32
übrige Schweizer und Ausländer	25	26	31	15	23	19	139	ca. 30%
Total	81	103	77	47	74	77	459	
davon Frauen	10	16	10	10	13	18	77	ca. 17%

Zum ersten Mal in der östlichen Schweiz wurden in der Nummer 24 dann sogar alle Redenden über die Verfassungsrevision genannt, und von da an immer. Dem Redakteur wurde darauf im Auftag des Kleinen Rates angezeigt, er habe auf 1831 entweder auf seine Zeitung oder auf das Archiv zu verzichten. «Aber es war zu spät. [...] Der Freimütige legte dar, dass weder der Grosse noch der Kleine Rat eine Verfassung ohne Volk ändern dürfen und bekämpfte diese Ansicht. Kurz darauf wurde der Verfassungsrat beschlossen

und das Volk souverän erklärt. [...] Seinem früheren Worte getreu und überzeugt, dass die Kräfte sich vereinen sollen, statt zu zersplittern, schliesst er seine Werkstätte, hört auf, Besitzer eines eigenen Blattes zu sein und stellt sich in die Reihe Gleichgesinnter, weil die Sache nicht mehr die Sache einzelner, sondern die der Gesamtheit geworden ist».

58 Die Politischen Gemeinden St.Gallen, Straubenzell und Tablat vereinigten sich 1918 zur neuen Gemeinde St.Gallen. Der ehemalige

Bezirk Tablat wurde ebenfalls aufgehoben und dessen Gemeinden Wittenbach, Häggenschwil und Muolen dem neuen Bezirk St.Gallen zugeordnet.

59 In diesem Bezirk fallen vor allem die vielen Verurteilten des Volksaufstandes von 1833 ins Gewicht; ohne diese würde das Oberrheintal gar eine der niedrigsten Quoten aufweisen.

Literatur

Brenzikofler 2003: BRENZIKOFER, PAUL, *Strafvollzug im 19. Jahrhundert*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861*. St.Gallen 2003.

Der Freimütige (auch: *Der Freimüthige*). Ein Schweizerblatt für Öffentlichkeit und Volkssinn. Gebundene Jahresausgaben. St.Gallen 1831 bis 1838. In der Kantonsbibliothek Vadiana, St.Gallen.

Dierauer 1903: DIERAUER, JOHANNES, *Der Kanton St.Gallen 1803–1903. Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes*. St.Gallen 1903.

Hauser 1989: HAUSER, ALBERT, *Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert*. Zürich 1989.

Jaton 1988: JATON, ANNE-MARIE, *Johann Caspar Lavater. Philosoph – Gottesmann, Schöpfer der Physiognomik*. Zürich 1988.

Jossi 2003: JOSSI, CHRISTIAN, *Die Revolutionsverfassung von 1831*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861*. St.Gallen 2003.

Meier/Wolfensberger 2003: MEIER, THOMAS DOMINIK/WOLFENSBERGER, ROLF, *Heimatlose und Nichtsesshafte im frühen 19. Jahrhundert*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861*. St.Gallen 2003.

Niederhäuser 2003: NIEDERHÄUSER, ANDREAS, *Am Rand der Gesellschaft: Fahrende in der frühen Neuzeit*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 5: *Die Zeit des Kantons 1798–1861*. St.Gallen 2003.

Schütt/Pollmann 1987: SCHÜTT, CHRISTIAN/POLLMANN, BERNHARD, *Chronik der Schweiz*. Dortmund/Zürich 1987.

Spemann 1892a: *Spemann's Illustrierte Zeitschrift für das Deutsche Haus. Vom Fels zum Meer*. Bd. 1 (Okt. 1891–März 1892). Stuttgart 1892.

Spemann 1892b: *Spemann's Illustrierte Zeitschrift für das Deutsche Haus. Vom Fels zum Meer*. Bd. 2 (April–Sept. 1892). Stuttgart 1892.

Stadtanzeiger 1891: *Illustriertes Sonntags Blatt. St.Galler Stadtanzeiger*. St.Gallen 1891.

Treichler 1991: TREICHLER, HANSPETER, *Abenteuer Schweiz. Geschichte in Jahrhundertschriften*. Spreitenbach 1991.

Walther 2004: WALTHER, MICHAEL, *Mediengeschichte des Kantons St.Gallen*. – In: *144. Neujahrsblatt*, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen. St.Gallen 2004.

Waser 1907: WASER, MAURUS, *Illustrierte Schweizer Geographie für Schule und Haus*. Einsiedeln/Waldshut/Köln 1907.

Wolfskehl 1927: WOLFSKEHL, KARL, *Das Buch vom Wein*. München 1927.